

Die deutschen Bischöfe

Nr. 96

Rahmenstatuten und -ordnungen
für Gemeinde- und Pastoral-
Referenten/Referentinnen

1. Oktober 2011

Rahmenstatuten und -ordnungen
für Gemeinde- und Pastoral-
Referenten/Referentinnen

I. Oktober 2011

Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2011. – 92 S. – (Die deutschen Bischöfe ; 96)

INHALT

| | |
|---|----|
| Vorwort..... | 5 |
| Rahmenstatuten für Gemeindereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen | 7 |
| Vorwort..... | 7 |
| 1. Theologische Präambel..... | 11 |
| 2. Berufliche Aufgabenbereiche | 16 |
| 3. Voraussetzungen für den Dienst..... | 21 |
| 4. Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung..... | 24 |
| 5. Grundsätze für Einstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen, Dienstausbübung | 27 |
| 6. Hinweise zur bischöflichen Beauftragung..... | 29 |
| 7. Schlusswort..... | 30 |
| Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/-referentinnen | 31 |
| Einleitung..... | 31 |
| I. Elemente der Rahmenordnung | 32 |
| II. Die erste Bildungsphase: Ausbildung..... | 33 |
| III. Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung | 50 |
| IV. Die dritte Bildungsphase: Fortbildung | 52 |
| Eckpunktepapier zur Modularisierung des Studiengangs „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ an den Katholischen Fachhochschulen | 55 |
| Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen | 62 |
| Einleitung..... | 62 |
| I. Elemente der Rahmenordnung | 63 |
| II. Die erste Bildungsphase: Ausbildung..... | 64 |
| III. Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung | 71 |
| IV. Die dritte Bildungsphase: Fortbildung | 73 |

| | |
|---|----|
| Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses | 76 |
| 1. Inhaltliche Vorgaben und Verteilung der Fächer | 79 |
| 2. Studienaufbau und formale Studienanforderungen | 81 |
| 3. Grundsätze für die Modularisierung | 84 |
| 4. Pflichtmodule des konsekutiven Theologiestudiums | 86 |
| 5. Prüfung/Grad/Diploma Supplement | 90 |
| 6. Akkreditierung/Genehmigung | 91 |

Vorwort

Die nachfolgend veröffentlichten „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen“ enthalten die gegenwärtig gültigen Regelungen der deutschen Bischöfe zur Ausbildung und zum pastoralen Einsatz der genannten Berufsgruppen. Sie ersetzen die Fassungen der Rahmenstatuten und Rahmenordnungen, die am 10.03.1987 in der Reihe die deutschen Bischöfe Nr. 41 herausgegeben wurden.

Die *Rahmenordnungen*, die die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung der Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/-referenten regeln, wurden um zwei Texte ergänzt. Das „Eckpunktepapier zur Modularisierung des Studiengangs Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit an den Katholischen Fachhochschulen“ und die „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie“ ergänzen die Rahmenordnungen, indem sie die durch den Bologna-Prozess bedingten Veränderungen der Studiengänge beschreiben.

Die *Rahmenstatuten* wurden einer Überarbeitung unterzogen, um den durch die neuen pastoralen Strukturen bedingten Veränderungen im beruflichen Aufgabenfeld von Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen Rechnung zu tragen. Im Vorwort zu den Rahmenstatuten werden die Grundlinien der Überarbeitung genauer beschrieben.

Im Einzelnen handelt es sich bei der Neuveröffentlichung der Rahmenstatuten und Rahmenordnungen für die Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/-referenten um folgende Texte:

1. Rahmenstatuten für Gemeindeferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen, verabschiedet vom Ständigen Rat am 20./21.06.2011 in Würzburg,

2. Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindeferent/-innen, verabschiedet auf der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 10.03.1987 in Cloppenburg,
3. Eckpunktepapier zur Modularisierung des Studiengangs „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ an den Katholischen Fachhochschulen, als Ergänzung zur Rahmenordnung verabschiedet vom Ständigen Rat am 28.08.2006 in Würzburg,
4. Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferent/-innen, verabschiedet auf der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 10.03.1987 in Cloppenburg,
5. Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses als Ergänzung zur Rahmenordnung, verabschiedet vom Ständigen Rat am 26./27.11.2007 in Würzburg.

Rahmenstatuten für Gemeindereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen

Vorwort

Seit mehr als 80 Jahren wirken in Deutschland Laien hauptberuflich in der Seelsorge mit. Vom anfänglichen Dienst der Gemeinde- oder Seelsorgehelferinnen bis hin zum breiten Tätigkeitsspektrum heutiger Gemeindereferentinnen und Pastoralreferenten* hat sich vieles gewandelt und ausdifferenziert. Der hauptberufliche Dienst von Gemeindereferenten und Pastoralreferentinnen macht heute einen wichtigen Teil des pastoralen Wirkens der Kirche in Deutschland aus.

Die deutschen Bischöfe haben sich auf der Grundlage der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Pastoralynode in Dresden in vier wichtigen Verlautbarungen mit den pastoralen Laienberufen und ihrem Dienst befasst:

- 1977: „Zur Ordnung der pastoralen Dienste“ (Nr. 11)
- 1978/79: „Rahmenstatuten und -ordnungen für Diakone und Laien im pastoralen Dienst“ (Nr. 22)
- 1987: „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten“ (Nr. 41)
- 1995: „Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde“ (Nr. 54).

* Der hauptberufliche pastorale Dienst von Laien kann von Frauen und Männern ausgeübt werden. Aus Gründen der Lesbarkeit werden im folgenden Text das weibliche und das männliche grammatische Geschlecht abwechselnd verwandt.

Innerhalb der einzelnen (Erz-)Bistümer kam es in den vergangenen Jahren zu weiteren Entwicklungen, so dass eine erneute Anpassung der *Rahmenstatuten* und *-ordnungen* für Gemeinde- und Pastoralreferenten von 1987 notwendig wurde.

Die *Rahmenordnungen* für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen wurden bereits neueren Entwicklungen angepasst. Das geschah durch den Ständigen Rat am 28.08.2006 mit dem „Eckpunktepapier zur Modularisierung des Studiengangs Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit an den Katholischen Fachhochschulen“ und am 26./27.11.2007 mit den „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“.

Der Ständige Rat beauftragte in seiner Sitzung am 28. August 2006 die Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (IV), eine Fortschreibung der *Rahmenstatuten* vorzunehmen. Die Neufassung der *Rahmenstatuten* sollte den theologischen Ort eines hauptberuflichen Dienstes von Laien in der Kirche beschreiben und die veränderten Herausforderungen an diese Dienste aufgrund der pastoralen Neuordnungen in den (Erz-)Bistümern berücksichtigen. Die deutschen Bischöfe bekennen sich mit der Fortschreibung der *Rahmenstatuten* ausdrücklich zum hauptberuflichen Dienst von Frauen und Männern als Gemeinde- und Pastoralreferenten.

In den *Rahmenstatuten* für die Gemeinde- und Pastoralreferenten von 1978/1987 werden die beiden Berufe in zwei aufeinander folgenden Texten getrennt voneinander behandelt. In Aufbau und Inhalt weisen beide Texte fast durchgängig parallele Formulierungen auf; nur im 2. Kapitel über die beruflichen Aufgabenbereiche wurde der synoptische Verlauf der Texte unterbrochen. Der dort vorgesehene unterschiedliche Einsatz

von Gemeindereferenten und Pastoralreferentinnen war schon in der Vergangenheit nicht in allen (Erz-)Bistümern umzusetzen. Die neuen pastoralen Ordnungen tragen ihrerseits dazu bei, dass der Einsatz von Gemeinde- und Pastoralreferenten den neuen Anforderungen und Herausforderungen angepasst werden muss. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass der theologische Ort der beiden Berufe identisch ist, haben sich die Bischöfe dafür ausgesprochen, die bislang getrennt formulierten Rahmenstatuten in *einem* Rahmenstatut zusammenzufassen.

Auch wenn Fragen der Aus- und Fortbildung sowie der Berufseinführung ausführlich in den Rahmenordnungen geregelt werden, gehen die Rahmenstatuten auf die Veränderungen ein, die durch den Bologna-Prozess mit der Modularisierung der Studiengänge und den konsekutiven Bachelor- und Masterabschlüssen für den Einsatz der Studienabsolventen angestoßen wurden. Die Folgen der neuen Studienabschlüsse für die Eingruppierung sind jedoch nicht in diesem Rahmenstatut, sondern von den Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst zu beraten und zu beschließen. Die überarbeiteten Rahmenstatuten heben aber nicht die Bedeutung der verschiedenen theologischen oder religionspädagogischen Ausbildungen von Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen auf. Die Vielfalt an Zugangswegen zu einem hauptberuflichen Dienst von Laien in der Pastoral, wie sie im Kapitel 3.3 sowie in den Rahmenordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten und in weiteren Verlautbarungen der deutschen Bischöfe beschrieben werden, soll ausdrücklich erhalten bleiben.

Das nun vorliegende Rahmenstatut schließt sich in Aufbau und Text weitgehend den Rahmenstatuten für die Gemeinde- und Pastoralreferenten von 1987 an. Die Neufassung erfolgte durchgängig nach dem Prinzip, nur dort in den bislang gültigen Text einzugreifen, wo es neuere pastorale Entwicklungen notwendig

machen bzw. wo es um der theologischen Klarheit willen erforderlich ist. So wurde das Kapitel 1 „Beruf und kirchliche Stellung“ durch eine Theologische Präambel ersetzt, die den ekklesialen und ekklesiologischen Ort eines hauptberuflichen Dienstes von Laien in der Pastoral beschreibt. Weitere Veränderungen betreffen in Kapitel 2 die Aufgabenbereiche und in Kapitel 4 die Ausbildung; in beiden Kapiteln waren Anpassungen an die Entwicklungen in der Pastoral bzw. an den Hochschulen notwendig. Vor allem die umfangreiche Aufzählung der Aufgaben von Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst im 2. Kapitel soll die Vielseitigkeit und Attraktivität dieses Dienstes verdeutlichen.

Verschiedene Entwicklungen und Veränderungen in der Kirche in Deutschland machten eine Überarbeitung des Rahmenstatuts notwendig. Im neuen Rahmenstatut wird ein sowohl realistischer wie weit gefasster Rahmen für den hauptberuflichen pastoralen Dienst von Laien mit unterschiedlichen Ausbildungsabschlüssen aufgezeigt und es werden den (Erz-)Bistümern vielfältige Umsetzungsmöglichkeiten angeboten. Die unterschiedliche Entwicklung in den deutschen (Erz-)Bistümern zeigt, dass es keine überdiözesan verbindlichen Berufsbezeichnungen mehr gibt. Es ist darum Sache der (Erz-)Bistümer, die Berufsbezeichnungen, Gemeindereferent und/oder Pastoralreferentin, auf die unterschiedlichen Ausbildungsabschlüsse anzuwenden und – falls erforderlich – innerhalb des vorgegebenen Rahmens eine weitere Profilierung der Berufe vorzunehmen. Die Umsetzung des Rahmenstatuts und die für das eigene (Erz-)Bistum spezifischen Regelungen sollen durch diözesane Statuten für die Gemeindereferenten bzw. Pastoralreferenten geschehen.

I. Theologische Präambel

Die theologische Grundlage für einen hauptberuflichen Dienst von Laien in der Pastoral findet sich in zentralen Aussagen des II. Vatikanischen Konzils. Dazu gehören die Aussagen, dass die Sendung, die der Kirche durch Jesus Christus im Heiligen Geist anvertraut ist, nicht nur Sache der geweihten Amtsträger, sondern aller Christgläubigen ist. Die Mitwirkung aller Christgläubigen am Heildienst der Kirche wird vor allem in den Konzilsbeschlüssen „Lumen Gentium“, „Gaudium et spes“ und „Apostolicam actuositatem“ grundlegend behandelt. Im nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Christifideles laici“ von 1988 und in der „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ von 1997 werden einzelne Aspekte präzisiert und weitergeführt. Die theologischen Eckdaten dieses besonderen Dienstes in der Kirche werden in den folgenden Abschnitten zusammengefasst.

1.1 Die Mitwirkung aller Glieder des Gottesvolkes an der Heilssendung der Kirche

1.1.1 „Die Kirche ist in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.“ (LG 1) Kirche ist also wesentlich *communio*; die Gemeinschaft der Christen mit Jesus Christus und untereinander gründet in der Gemeinschaft des dreifaltigen Gottes und zielt auf die Gemeinschaft aller Menschen. Der Kirche als *communio* ist damit zugleich die Heilssendung für alle Menschen anvertraut.

1.1.2 Das Konzil deutet den sakramentalen Charakter der Kirche in verschiedenen, vor allem biblischen Bildern. Im Bild vom Leib Christi (1 Kor 12) wird die Einheit in der Verschie-

denheit aller Glieder anschaulich gemacht: „Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.“ (LG 32). Mit ihren unterschiedlichen Charismen, Diensten und Ämtern haben also alle Glieder auf ihre je spezifische Weise, die geweihten Amtsträger wie die Laien, an der Sendung der Kirche teil.

1.1.3 Jede Tätigkeit der Kirche, die ihrer Heilssendung dient, wird Apostolat genannt: „die Kirche verwirklicht es, wenn auch auf verschiedene Weise, durch alle ihre Glieder; denn die christliche Berufung ist ihrer Natur nach auch Berufung zum Apostolat.“ (AA 2,1)

1.1.4 Das Zweite Vatikanische Konzil verdeutlicht die Gemeinsamkeit und gleichzeitige Verschiedenheit der Christgläubigen anhand der gegenseitigen Zuordnung von gemeinsamem und hierarchischem Priestertum: „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil.“ (LG 10). Die Teilhabe aller Christgläubigen am Priestertum Christi gründet in den Sakramenten von Taufe, Firmung und Eucharistie. Bischöfe, Priester und Diakone üben ihren besonderen Dienst am Volk Gottes aufgrund des empfangenen Weihesakramentes aus. Diese Verschiedenheit dient dem Zusammenwirken der verschiedenen Glieder im Leib Christi. „Das besondere Priestertum des kirchlichen Amtes vergegenwärtigt den Dienst Jesu Christi als des Herrn und Hauptes der Kirche und stellt ihn dar. Es weist auf die fundamentale Abhängigkeit der Kirche von Jesus Christus hin und bezeugt, dass die Gemeinde nicht aus sich

selbst lebt und nicht für sich selbst da ist. Das amtliche Priestertum dient darüber hinaus der Sorge um die Einheit der Gemeinde in Glaube, Hoffnung und Liebe und in ihren vielfältigen Diensten und Charismen.“ (Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, II, 1.4).

1.2 Das Apostolat der Laien

1.2.1 Das Kirchenrecht nennt alle Christgläubigen, die nicht zum Klerus gehören, Laien (CIC can. 207 § 1). Als Christgläubige sind sie „durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, [sie üben] zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt aus.“ (LG 31,1)

1.2.2 Der Dienst am Heil der Welt ist der Kirche als ganzer aufgetragen. „Es gibt ein Zusammenwirken aller Gläubigen in beiden Ordnungen der Sendung der Kirche, in der geistlichen, um die Botschaft Christi zu den Menschen zu bringen, wie auch in der weltlichen Ordnung, um die säkulare Wirklichkeit mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen und zu vervollkommen.“ (Instruktion S. 6)

1.2.3 Mit Recht erinnert das Zweite Vatikanische Konzil daran, dass das Apostolat der Laien „in der Kirche niemals fehlen“ darf und in unserer heutigen Zeit noch bedeutsamer wird, da „die Autonomie vieler Bereiche des menschlichen Lebens – und zwar mit vollem Recht – sehr gewachsen ist“. Ein Hinweis auf die vielfältige und dringende Notwendigkeit des Apostolats der Laien liegt dem Konzil zufolge in „dem unverkennbaren Wirken des Heiligen Geistes, der den Laien heute mehr und mehr das Bewusstsein der ihnen eigentümlichen Verantwortung

schenkt und sie allenthalben zum Dienst für Christus und seine Kirche aufruft.“ (AA 1)

1.2.4 Das Konzil macht deutlich, dass außer dem Apostolat, das alle Christgläubigen angeht, „Laien darüber hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden [können], nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten.“ (LG 33,3) Die hier gemeinte unmittelbare Mitarbeit von Laien mit dem Apostolat der Hierarchie kann sowohl auf ehrenamtliche Weise als auch hauptberuflich geschehen.

1.3 Der hauptberufliche Dienst von Laien in der Pastoral

1.3.1 Das II. Vatikanische Konzil würdigt ausdrücklich den hauptberuflichen Dienst von Laien, die „sich selbst für immer oder auf Zeit mit ihrem Fachwissen dem Dienst an den kirchlichen Institutionen und an deren Werken hingeben“ (AA 22).

1.3.2 Frauen und Männer, die aufgrund ihrer theologischen bzw. religionspädagogischen Ausbildung und ihrer Beauftragung durch den Bischof hauptberuflich in der Pastoral tätig werden, haben vor allem die Aufgabe, die vielfältigen Dienste der Gläubigen zu unterstützen und zu fördern. Sie tragen gemeinsam mit allen Gläubigen die Grundvollzüge der Kirche mit und können bei bestimmten Aufgaben am Dienst des Priesters mitwirken.

1.3.3 Der hauptberufliche Dienst von Laien in der Pastoral unterscheidet sich theologisch nicht vom Apostolat der anderen Gläubigen auf der sakramentalen Grundlage von Taufe, Firmung und Eucharistie. Die Eigenart einer hauptberuflichen Tätigkeit von Laien ergibt sich aus der kirchlichen Sendung sowie

aus den speziellen Anforderungen an eine Tätigkeit in der Pastoral und den persönlichen Charismen der Frauen und Männer, die nach einer entsprechenden Ausbildung einen pastoralen Beruf ergreifen. Die geistliche Qualität ihrer hauptberuflichen Tätigkeit gründet wie für alle Gläubigen in Taufe, Firmung und Eucharistie und in einer christlich geprägten Lebensform. Darüber hinaus wird die Spiritualität der einzelnen Berufsträger durch ihre Teilhabe an der Dienstgemeinschaft der Kirche und ihre persönlichen Charismen geprägt.

1.3.4 Das Kirchenrecht stellt grundlegend fest: „Laien, die als geeignet befunden werden, sind befähigt, von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen zu werden, die sie gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen.“ (CIC 1983, can. 228 §1). Nachkonziliare Dokumente haben die Mitwirkung von Laien am Dienst des Priesters weiter entfaltet und geordnet: „Wenn es zum Wohle der Kirche nützlich oder notwendig ist, können die Hirten entsprechend den Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen, die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter des Ordo nicht voraussetzen.“ (CL 23,3) Die „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ (1997) konkretisiert die Mitwirkung für die verschiedenen Aufgaben etwa in der Verkündigung, bei liturgischen Feiern und in der Pfarrseelsorge. Laien, die vom Bischof mit bestimmten Aufgaben und Ämtern, die zum Dienst des Priesters gehören, betraut werden können, bleiben im dogmatischen und kirchenrechtlichen Sinn Laien. Denn „die Erfüllung einer solchen Aufgabe macht den Laien nicht zum Hirten: Nicht eine Aufgabe konstituiert das Amt, sondern das Sakrament des Ordo.“ (CL 23)

1.3.5 Der hauptberufliche Dienst von Laien in der Pastoral erfordert entsprechende menschliche und geistliche Voraussetzungen sowie fachliche, theologische, religionspädagogische

und pastorale Kompetenzen, die sie mitbringen bzw. sich in den verschiedenen Phasen und Dimensionen ihrer Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung erwerben.

1.3.6 Die hauptberufliche Tätigkeit von Laien in der Pastoral erfüllt alle Merkmale eines kirchlichen Berufs. Dazu gehören eine theologische oder religionspädagogische *Ausbildung* und eine entsprechende *Berufseinführung*, die *Beauftragung durch den Bischof* sowie ein kirchlicher *Arbeitsvertrag* und eine angemessene *Vergütung*. Als kirchlicher Beruf steht ihr Dienst unter der Leitung des Bischofs. Im jeweiligen Einsatzbereich sind sie dem für die Leitung verantwortlichen Priester zugeordnet.

1.3.7 Die Frauen und Männer, die im Dienst der Kirche ausgesandt werden, tragen zur Entfaltung der pastoralen Arbeit der Kirche und zu einer professionellen Ausdifferenzierung ihres Wirkens bei. Das Zeugnis ihres ganzen Lebens erweist ihr pastorales Wirken als glaubwürdig. Im Miteinander von Priestern, Diakonen, ehrenamtlich engagierten Christen und hauptberuflich tätigen Laien gewinnt die Sendung der Kirche in der Welt von heute Gestalt.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

2.1 Hauptberuflich in der Pastoral tätige Laien nehmen ihre Aufgaben auf die ihnen eigene Weise in allen Grundvollzügen der Kirche, in der Verkündigung, in der Liturgie, in der Diakonie wahr und tragen so zur Verwirklichung der Kirche als *communio* bei. Sie können diese Dienste sowohl in der gemeindlichen wie in der kategorialen Pastoral ausüben. Nachfolgend sollen einige Aufgaben benannt werden, die von Laien in einem hauptberuflichen pastoralen Dienst gemäß den diözesa-

nen Erfordernissen und Bestimmungen ausgeübt werden können:

2.1.1 im Bereich der Verkündigung:

- Gemeinde- und Sakramentenkatechese,
- Erwachsenenbildung und gemeindliche Bildungsarbeit,
- schulischer Religionsunterricht,
- Begleitung von Religionslehrern, Lehrerfortbildung,
- Kinder- und Jugendseelsorge,
- Glaubenskommunikation mit Jugendlichen und Erwachsenen aus verschiedenen Milieus, Glaubensseminare,
- Gewinnung und Befähigung von Gemeindegliedern und Gruppen zum Glaubenszeugnis und Glaubensgespräch,
- Ehe- und Familienpastoral,
- Bibelarbeit,
- Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Befähigung von Eltern und Erzieherinnen zur Einführung von Kindern in den Glauben,
- Begleitung von Gruppen, Familien- und Nachbarschaftskreisen,
- Einzelgespräche und Hausbesuche,
- geistliche Begleitung und Exerzitienbegleitung,
- Entdeckung und Förderung von Charismen und Berufungen,
- Hilfen zur Verwirklichung des Evangeliums in den konkreten Lebenssituationen,
- Beteiligung am ökumenischen Dialog,
- Mitwirkung im interreligiösen Dialog,
- Aufbau und Begleitung von missionarischen Arbeitsfeldern: z. B. in der Cityseelsorge, in der Betriebsseelsorge, in bestimmten Zielgruppen und in anderen milieuspezifischen Begegnungsfeldern,
- Hochschulpastoral, Polizeiseelsorge, Militärseelsorge
- und andere.

2.1.2 im Bereich der Liturgie:

- Begleitung der ehrenamtlichen Dienste von Lektoren, Kommunionhelfern u. a.,
- Qualifizierung von Mitarbeitern und Beauftragten für Gottesdienste,
- Begleitung von Liturgiekreisen,
- Förderung der Ministrantenpastoral,
- Anregung und Befähigung zur Teilhabe (*participatio actiosa*) an liturgischen Feiern,
- Vorbereitung und Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienstformen: Andachten, Tagzeitenliturgie, meditative Feiern u. a.,
- Mitgestaltung von und Mitwirkung in der Eucharistiefeier und anderen eucharistischen Gottesdiensten im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
- Entwicklung zeitgemäßer Formen der Hinführung zum Gottesdienst, z. B. in der Schule,
- Förderung von Formen der Volksfrömmigkeit und des religiösen Brauchtums,
- Leitung von Wort-Gottes-Feiern und Predigt in Wort-Gottes-Feiern,
- Beerdigungsdienst gemäß den diözesanen Vorgaben
- und andere.

2.1.3 im Bereich der Diakonie:

- Wachrufen und Wachhalten der diakonischen Dimension der christlichen Gemeinde,
- theologische Reflexion der diakonischen Aufgaben,
- Mitarbeit und Begleitung diakonischer Aufgaben,
- Einzelfallhilfe, Besuchsdienste, Krankenbesuche,
- Einsatz für besondere Gruppen der Gesellschaft, z. B. Menschen mit Migrationshintergrund,

- Kontakte und Begegnungen mit hilfsbedürftigen und armen Menschen,
- Hilfen zum Leben in der Berufs- und Arbeitswelt,
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Diakonie,
- Begleitung von ehrenamtlichen Helferkreisen und Selbsthilfegruppen,
- Kooperation mit Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens auch in nicht-kirchlicher Trägerschaft,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit der verbandlichen Caritas,
- Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit,
- Sorge um Alleinerziehende und Eltern in besonderen Belastungssituationen,
- Aufgaben in der kirchlichen Jugendarbeit und Schulseelsorge,
- Aufgaben der diakonischen Pastoral im Krankenhaus, Altenheim, Gefängnis, in Behinderteneinrichtungen und an weiteren Orten,
- Freizeit- und Ferienmaßnahmen,
- Einsatz und Förderung von Initiativen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
- Begleitung von Mitarbeiterinnen in der Hospizarbeit,
- Trauerpastoral
- und andere.

2.1.4 weitere Aufgaben im Bereich der Zusammenarbeit und Gemeinschaftsbildung, z. B.:

- Mitarbeit im Pastoralteam,
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung von Pastoralplänen und Konzepten,
- Teilnahme an Dienstbesprechungen,
- Mitarbeit in örtlichen und überörtlichen Gremien der Pfarrei und des Bistums,

- Förderung von Begegnung und Austausch in Gruppen und Gremien, bei Festen und Feiern,
- Intensivierung der Information und Kommunikation nach innen und nach außen,
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung verschiedener Aktionen und Gruppierungen,
- Förderung der Zusammenarbeit in Pfarreien, überpfarrlichen Zusammenschlüssen und Verbänden, im Bistum, in der Weltkirche und in der Ökumene,
- Unterstützung des weltkirchlichen Engagements und Erfahrungsaustausches, Förderung von weltkirchlicher Lerngemeinschaft
- und andere.

2.2 Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst können für die in 2.1. genannten Aufgaben orts- wie aufgabenbezogen eingesetzt werden:

- in einer Pfarrei, in einer Pfarreiengemeinschaft und in einem Pfarreienverbund,
- auf der Ebene eines Dekanates, einer Region und auf Bistumsebene.

Ihr Einsatz soll ihrem theologischen bzw. religionspädagogischen Studienabschluss und ihrer jeweiligen pastoralpraktischen Berufseinführung entsprechen. Gegebenenfalls können auch Erfahrungen in einem anderen Berufsfeld sowie weitere Zusatzqualifikationen berücksichtigt werden.

2.2.1 In einer Pfarrei, in einer Pfarreiengemeinschaft und in einem Pfarreienverbund können Laien im hauptberuflichen Dienst sowohl mit einem religionspädagogischen wie mit einem theologischen Studienabschluss, einer entsprechenden Berufseinführung und gemäß diözesanen Stellenanforderungen eingesetzt werden. Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst überneh-

men auch eigenständig Verantwortungsbereiche unter Leitung des zuständigen Priesters.

Wenn es notwendig ist, dass in größeren Pfarreien oder Seelsorgeeinheiten Kontaktpersonen für kleinere pastorale Einheiten benannt werden, kann diese Aufgabe auch von Laien im hauptberuflichen Dienst in Zusammenarbeit mit ehrenamtlich tätigen Personen wahrgenommen werden. Die leitende Hirtensorge liegt auch in diesem Fall beim Priester.

2.2.2 Auf überpfarrlicher Ebene (Dekanat, Region, Bistum) können für Aufgaben, die spezifisch theologische Kompetenzen erfordern, Laien im hauptberuflichen Dienst mit einem theologischen Studienabschluss (Diplom der Theologie oder Magister theologiae) und einer entsprechenden Berufseinführung eingesetzt werden. Für pastorale Aufgaben, die besondere fachliche Kompetenzen erfordern, können Laien im hauptberuflichen Dienst mit einem religionspädagogischen oder mit einem theologischen Studienabschluss, einer entsprechenden Berufseinführung und einer entsprechenden Zusatzqualifikation eingesetzt werden.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für die Anstellung in einen hauptberuflichen pastoralen Dienst eines (Erz-)Bistums müssen bestimmte persönliche, soziale, kirchliche, geistliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Zu den persönlichen/sozialen Voraussetzungen gehören

- die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit,

- Urteilsvermögen in Bezug auf die eigene Person und die berufliche Tätigkeit, Fähigkeit zur Wahrnehmung von Verantwortung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Dienern und
- Bereitschaft und Fähigkeit zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen sowie gesellschaftliche und kirchliche Fragestellungen.

3.2 Zu den kirchlichen/geistlichen Voraussetzungen gehören

- persönlicher Glaube,
- Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift,
- Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche,
- aktive Teilnahme am Leben der Kirche,
- Mitfeier der Eucharistie, besonders am Sonntag, und Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Kirche,
- Bemühung um eine konkrete geistliche Lebensordnung,
- Erfahrung in ehrenamtlichen Aufgaben und Bereitwilligkeit, solche zu übernehmen.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen werden erworben durch

- ein erfolgreich abgeschlossenes Universitätsstudium der Theologie
- oder – nach Absprache mit den diözesanen Verantwortlichen – den erfolgreichen Abschluss eines anderen theologischen Studienganges
- oder ein erfolgreich abgeschlossenes Fachakademie-/ oder Bachelorstudium der Religionspädagogik
- oder den erfolgreichen Abschluss einer vergleichbaren berufs- bzw. praxisbegleitenden religionspädagogischen Ausbildung in Verbindung mit dem Würzburger Fernkurs;

- die erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Veranstaltungen, die von der (Erz-)Diözese zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den pastoralen Beruf vorgeschrieben sind,
- die erfolgreiche Teilnahme an der von den (Erz-)Diözesen geregelten berufspraktischen Ausbildung
- sowie den erfolgreichen Abschluss der zweiten Bildungsphase durch die Zweite Dienstprüfung.

3.4 Voraussetzung für den Dienst ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform: Verheiratete und unverheiratete Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

Verheiratete sollen Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe in eine fruchtbare Einheit bringen. Der Ehepartner/die Ehepartnerin muss über den pastoralen Dienst und seine besonderen Anforderungen informiert und mit der Übernahme dieses Dienstes durch die Partnerin/den Partner einverstanden sein. Im Übrigen gelten die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 20.10.1993 sowie die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 28.09.1995.

Frauen und Männer, die „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19,12) auf die Ehe verzichten, sollen diese Lebensform als Zeichen ihrer Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

4. Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung

Die Bildung der Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fortbildung. In jeder dieser Phasen sind die drei in den Rahmenordnungen genannten Dimensionen – Spiritualität und menschliche Befähigung; theologische und humanwissenschaftliche Kenntnisse; pastoralpraktische Befähigung – zu vertiefen und weiter zu entwickeln. Die grundlegenden Bereiche von Forum Externum und Forum Internum begleiten alle Bildungsphasen; es ist dafür Sorge zu tragen, dass die beiden Bereiche von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Verpflichtende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Praxisreflexionen und Exerzitien werden durch die diözesanen Ordnungen geregelt. Möglichkeiten der Kooperation in der Aus- und Fortbildung von Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst untereinander und mit der Priester- und Diakonenausbildung bzw. -fortbildung sind zu prüfen. Unbeschadet der Verantwortung der (Erz-)Bistümer und der Ausbildungsstätten sind die ständige geistliche und menschliche Formung sowie die theologische und pastoralpraktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Studierenden bzw. der Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst selbst.

4.1 Die erste Bildungsphase: Studium und Studienbegleitung

Für diese erste Phase gibt es verschiedene Ausbildungsgänge:

- den Magister Theologiae über die Universitäten und Fakultäten;

-
- den erfolgreichen Abschluss eines anderen theologischen Studienganges nach Absprache mit den Verantwortlichen der Diözesen;
 - den Bachelor of Arts in Religionspädagogik und/oder Praktischer Theologie über Katholische Fachhochschulen bzw. Katholische Hochschulen;
 - die Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten mit dem kirchlichen Abschluss als Religionspädagoge/Religionspädagogin (FA);
 - eine berufs- oder praxisbegleitende Ausbildung mit einem kirchlich anerkannten Abschlussexamen.

Näheres regeln die von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnungen für die theologische bzw. religionspädagogische Ausbildung an Universitäten und katholischen (Fach-)Hochschulen in der aktuellen Fassung sowie die Kirchlichen Anforderungen an die „Modularisierung des Studiengangs Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit an den katholischen Fachhochschulen“, verabschiedet vom Ständigen Rat am 28. August 2006, und an die „Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“, verabschiedet von der Vollversammlung am 8. März 2006.

Schon während des Studiums nehmen die Bewerberinnen und Bewerber an studienbegleitenden Maßnahmen (z. B. Bewerberkreis) teil, die von den (Erz-)Diözesen zu regeln sind. Der Verpflichtungsgrad sowie Einzelfallregelungen werden durch diözesane Ordnungen geklärt. Je nach den Ordnungen der Studieneinrichtungen und der (Erz-)Diözesen betrifft dies auch das Berufspraktikum.

Nach erfolgreichem Abschluss der ersten Dienstprüfung entscheidet der Ordinarius über die Zulassung zur zweiten Bildungsphase.

4.2 Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung

Die Phase der Berufseinführung beginnt mit der Übernahme in den befristeten Dienst als Assistent/in. Dauer, Konzept und Inhalt werden in den diözesanen Ordnungen beschrieben. Eine überdiözesane Zusammenarbeit in dieser Bildungsphase ist empfehlenswert. Die Berufseinführung basiert auf einem Arbeitsvertrag und ist mit einer vorläufigen Erlaubnis für die Erteilung des Religionsunterrichtes verbunden.

Die Berufseinführung wird durch das erfolgreiche Ablegen der Zweiten Dienstprüfung und durch eine positive Beurteilung der Ausbildungsverantwortlichen abgeschlossen. Näheres regeln die diözesanen Ordnungen.

Nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung entscheidet der Ordinarius über die Übernahme in den hauptberuflichen Dienst. Grundlage seiner Entscheidung sind die Gutachten der von ihm beauftragten Verantwortlichen für die Berufseinführung.

4.3 Die dritte Bildungsphase: Fortbildung und berufliche Begleitung

Die Phase der Fortbildung und der beruflichen Begleitung beginnt mit dem Abschluss der Berufseinführung und der zweiten Dienstprüfung.

Die Fortbildung dient der Erweiterung der für die Ausübung des pastoralen Dienstes erforderlichen theologischen, religionspädagogischen und fachlichen, persönlichen und spirituellen Kompetenzen. Die berufliche Begleitung, z. B. Praxisbegleitung, Supervision, kollegiale Fallarbeit, geistliche Begleitung, fördert die pastorale Tätigkeit und die persönliche Entwicklung der Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst.

Die (Erz-)Diözese trägt Sorge für Fortbildungsmöglichkeiten und Personalentwicklung entsprechend den verschiedenen Einsatzfeldern unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Berufsträger. Näheres regeln diözesane Ordnungen

5. Grundsätze für Einstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen, Dienstausbübung

Die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses von Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst (Gemeinde- und Pastoralreferent/-innen) werden im Arbeitsvertrag geregelt, den das (Erz-)Bistum mit ihm/ihr abschließt. Die diözesanen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen sowie die diözesanen Statuten bzw. Ordnungen sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. Insbesondere gelten folgende Richtlinien:

5.1 Die von den deutschen Bischöfen erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) findet Anwendung auf das kirchliche Arbeitsverhältnis von Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst.

5.2 Die Anstellung von Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst gestaltet sich je nach Bildungsphase:

- Zur Durchführung einer berufspraktischen Phase wird ein Praktikantenvertrag abgeschlossen.
- Während der Berufseinführung besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis.
- Nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung entscheidet das (Erz-)Bistum über eine unbefristete Anstellung.

5.3 Die Eingruppierung von Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst wird geregelt durch die nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.

5.4 Zu Beginn der Tätigkeit und bei einem Wechsel des Dienstortes wird ein Laie im hauptberuflichen pastoralen Dienst in seinen Einsatzbereich durch den für die Leitung Verantwortlichen eingeführt.

5.5 Über eine Versetzung aufgrund der pastoralen Erfordernisse oder auf Wunsch des Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst entscheidet der (Erz-)Bischof.

5.6 Nach Dienstantritt einer neuen Stelle soll in den ersten sechs Monaten mit dem Vorgesetzten und den diözesanen Verantwortlichen eine Aufgabenbeschreibung erstellt werden, die regelmäßig zu aktualisieren ist. Wird eine Stelle zur Besetzung ausgeschrieben, ist eine vorläufige Aufgabenbeschreibung durch den Dienstvorgesetzten vorzulegen.

5.7 Im Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit nehmen Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst an den regelmäßigen Dienstbesprechungen teil. Ihre Mitgliedschaft in den Gremien der kirchlichen Mitverantwortung regelt das diözesane Recht. Unbeschadet ihrer besonderen Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben arbeiten sie mit allen anderen pastoralen Diensten zusammen.

5.8 Die Gestaltung der Arbeitszeit muss auf die pastoralen Erfordernisse im Einsatzbereich Rücksicht nehmen. Der Dienstgeber bzw. sein Vertreter hat bei der Festlegung der Lage und Verteilung der Arbeitszeit die besonderen Belange des Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst zu berücksichtigen.

5.9 Das Recht der Mitarbeitervertretung richtet sich für Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst nach den jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnungen.

5.10 Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen (KODA-Recht und MAVO-Recht) sind die kirchlichen Arbeitsgerichte zuständig. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem individuellen Arbeitsrecht (z. B. bei Kündigungen) ist der Rechtsweg zu den staatlichen Arbeitsgerichten eröffnet.

6. Hinweise zur bischöflichen Beauftragung

6.1 Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst arbeiten im Auftrag des Bischofs. Die bischöfliche Beauftragung zu ihrem Dienst erfolgt auf der Grundlage der gesamtkirchlichen Regelungen und geschieht im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier.

6.2 Die bischöfliche Beauftragung ist konstitutive Voraussetzung dafür, dass Laien im hauptberuflich pastoralen Dienst beschäftigt werden können. Liegt die ordnungsgemäße bischöfliche Beauftragung nicht vor oder wird sie bei Vorliegen schwerwiegender Gründe entzogen (vgl. Art. 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes), fehlen dem betroffenen Laien im hauptberuflich pastoralen Dienst die erforderliche Eignung und Befähigung, um die Arbeitsleistung zu erbringen. Das Fehlen bzw. der Entzug der bischöflichen Beauftragung rechtfertigt eine personenbedingte Kündigung.

6.3 Für die Zeit ihrer befristeten Anstellung erhalten Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst die vorläufige Unterrichtserlaubnis, mit ihrer unbefristeten Anstellung die Missio für den schulischen Religionsunterricht. Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnung, der Bestimmungen des Schulgesetzes des betreffenden Landes und der Vereinbarungen zwischen Land und (Erz-)Bistum.

7. Schlusswort

„Alles geschehe so, dass es aufbaut“ (1 Kor 14,26), schreibt der Apostel Paulus den Korinthern. Auch im Brief an die Epheser bezeichnet er als Ziel aller Ämter und Dienste in der Kirche „den Aufbau des Leibes Christi“ (Eph 4,12). Laien im pastoralen Dienst setzen mit den ihnen verliehenen vielfältigen Geistesgaben (vgl. 1 Kor 12,4–11) besondere Akzente bei der Erfüllung dieses Auftrages: Ihre theologische Bildung und seelsorgliche Praxis sowie der Freiraum, den ihre hauptberufliche Tätigkeit ihnen dafür eröffnet, qualifizieren sie in besonderer Weise dazu, die organische Zusammenarbeit der verschiedenen Ämter und Dienste im Leib Christi auszuüben und zu fördern. Das Rahmenstatut für Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst steckt dafür einen weiten und vielfältigen Aufgabenbereich ab, in dem Laien am Handeln der Kirche in unserer Zeit teilhaben. Die Kirche in Deutschland ist dankbar für den hauptberuflichen Dienst vieler Frauen und Männer in der Kirche, der seine Ausrichtung durch die Ermunterung des 1. Petrusbriefes erhält: „Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jeder mit der Gabe, die er empfangen hat“ (1 Petr 4,10). Die Unterschiedenheit der Gaben und Aufgaben ist geeint durch die „wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ (LG 32,3). So wirken die vielen Charismen zusammen in dem einen Leib, der die Kirche ist: „Ihr aber seid der Leib Christi, und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm.“ (1 Kor 12,27)

Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz
Würzburg, den 20./21.06.2011

Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/-referentinnen

Einleitung

1. Die Rahmenordnung enthält allgemeine Weisungen, die in diözesanen Ordnungen für die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fort- und Weiterbildung der Gemeindereferenten konkretisiert werden. Die Rahmenordnung soll in diesem Bereich Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit ermöglichen. Sie trägt damit zur Verdeutlichung des Berufsprofils für Gemeindereferenten bei.

Zum Berufsbild des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin

2. Die Rahmenordnung orientiert sich an dem Berufsbild, das im „Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen“ (1.1–1.4) umrissen ist. Wichtige Grundlagen sind ferner die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über das gemeinsame Priestertum der Glaubenden und über die Teilnahme des ganzen Gottesvolkes am dreifachen Amt Jesu Christi (bes. *Lumen Gentium* 31, 33; *Apostolicam actuositatem* 6, 7, 20). Rahmenstatut und Rahmenordnung sind eine Fortschreibung des Beschlusses der Gemeinsamen Synode „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ (bes. 3.1.1; 3.1.2; 3.3.1) und des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz „Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste“ (März 1977).

I. Elemente der Rahmenordnung

Das Bildungsziel

3. Ziel der Bildung des Gemeindeferenten/der Gemeindeferentin ist der Christ, der aufgrund seiner menschlichen Reife, seiner gläubigen Haltung, seiner Studien und seiner pastoralen Befähigung geeignet ist, im Hören auf den Anruf Jesu Christi, in Übereinstimmung mit der Kirche und in Hinwendung zu den Menschen

- das kirchliche Amt in der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie zu unterstützen und mitzuwirken beim Aufbau der Gemeinde,
- den Gliedern der Gemeinde in den unterschiedlichen persönlichen und beruflichen Situationen Hilfen zu einem Leben aus dem Evangelium zu geben,
- in Zusammenarbeit mit anderen hauptberuflichen Mitarbeitern die Glieder der Gemeinde zu ihrem Dienst anzuregen und zu befähigen, die Bildung von Gruppen und Zellen sowie die ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde zu fördern,
- in Eigenständigkeit ihm besonders übertragene Aufgaben wahrzunehmen.

Die Bildungsphasen

4. Die Bildung gliedert sich in drei Phasen:

- die Phase der Ausbildung, in der die Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes geschaffen werden,

- die Phase der Berufseinführung, die mit den verschiedenen Feldern der Gemeindepastoral und des schulischen Religionsunterrichtes vertraut macht,
- die Phase der kontinuierlichen Fortbildung zur Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst.

Dimensionen der Bildung

5. In jeder Phase sind die folgenden drei Dimensionen unverzichtbar:

- Förderung und Entfaltung der Spiritualität und der menschlichen Befähigung zu einem pastoralen Laiendienst,
- Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung theologischer und humanwissenschaftlicher Kenntnisse,
- Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen.

Wechselbezüge zwischen den genannten Dimensionen lassen deren innere Einheit erfahren. Sie fördern zugleich die spirituelle Vertiefung und die menschliche Reife, das Interesse an wissenschaftlichen Fragestellungen und die verantwortete Praxis.

II. Die erste Bildungsphase: Ausbildung

Umfang und Ziel der ersten Bildungsphase

6. Die Ausbildung kann erfolgen:

- an Fachhochschulen im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik/Kirchliche Bildungsarbeit,
- an Fachschulen/Seminaren für Gemeindepastoral und Religionspädagogik bzw. an einem Seminar für Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen

- an Ausbildungsstätten, die eine Berufs-/Praxisbegleitende Ausbildung vermitteln, welche zum gleichen Ausbildungsziel führt.

Die erste Bildungsphase dauert mindestens vier Jahre und wird jeweils mit einer dem Ausbildungsweg entsprechenden kirchlichen bzw. kirchlich anerkannten Prüfung abgeschlossen.

Ziel der ersten Bildungsphase sind die menschlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes und die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes. Diesem Ziel dienen spirituelle Anregungen und Übungen, praxisbezogene Studien und berufsorientierende Praktika.

Spirituelle und menschliche Begleitung

7. Die Studierenden bemühen sich um ihre menschliche Reifung und um ein geistliches Leben, das ihren Dienst als Laien inmitten von Kirche und Gemeinde zu tragen vermag. Dabei helfen ihnen die aktive Teilnahme am gottesdienstlichen Leben einer Gemeinde, Schriftlesung, Gebet und geistliches Gespräch sowie die Mitarbeit in pastoralen Aufgaben. Die Entwicklung von Eigeninitiative, planerisches Arbeiten und die Einübung der Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Mitarbeitern dienen der Entfaltung ihrer menschlichen Reife ebenso wie sozial-karitativer Einsatz, musische Bildung, gestalterische Tätigkeiten, Spiel und Sport.

Es müssen für die Studierenden aber auch Hilfen zur spirituellen Vertiefung und zur menschlichen Entwicklung angeboten werden. Ihre konkrete Gestaltung muss weitgehend der Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsstätte, Geistlichem Berater und Studenten anvertraut werden. Die Hilfen gehen über studienbegleitende Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen hin-

aus und umfassen auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien. Näheres regeln die diözesanen Ordnungen.

Das Leben in einer Hausgemeinschaft kann das spirituelle Bemühen fördern und der menschlichen Reifung dienen.

Studium und pastoral-praktische Vorbereitung

8. Zuerst ist es die umfassende Aufgabe der Studierenden selbst, sich die für den Beruf des Gemeindefereenten erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und pastoralpraktischen Erfahrungen anzueignen. Aufgabe der Ausbildungsstätte und des Bistums ist es, solche Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln und die Befähigung zum späteren Dienst zu prüfen.

Durch das Studium soll der von der Kirche bezeugte Glaube an Gott, der sich in Jesus Christus endgültig zum Heil der Menschen geoffenbart hat, wissenschaftlich reflektiert und erschlossen werden. Dazu gehört notwendig die Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens. Dieser Aufgabe sind die einzelnen theologischen Disziplinen mit ihren verschiedenen Sachbereichen und Methoden verpflichtet.

Das Studium soll die künftigen Gemeindefereenten instand setzen, ihren Glauben zu begründen und weiterzugeben, ihre berufliche Identität zu finden und ihre späteren pastoralen und religionspädagogischen Aufgaben wahrzunehmen. Die pastoral-praktische Ausbildung soll ihnen eine allgemeine Vertrautheit mit der Gemeindepastoral vermitteln.

Den verschiedenen Ausbildungswegen zum Beruf des Gemeindefereenten/der Gemeindefereentin ist die enge Verbindung von praxisorientiertem Studium und praktischer Befähigung ge-

meinsam, wenngleich bei jedem Ausbildungsweg die Verbindung dieser beiden Komponenten anders ist. Die Ausbildungswege müssen hinsichtlich der Lernziele und der Lerninhalte miteinander vergleichbar sein.

Gemeinsame Lernziele und Lerninhalte

9. Die im Folgenden genannten Ausbildungsinhalte sind in die örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschulen, der Fachschulen/Seminare und der Praxis-/Berufsbegleitenden Ausbildungsstätten für den Beruf des Gemeindefereenten aufzunehmen.

Für die Gewichtung der Lerninhalte an Fachhochschulen und Fachschulen/Seminaren ist folgendes Richtmaß verbindlich: Die Systematische Theologie und die Praktische Theologie machen je ein Viertel der Semesterwochenstunden bzw. der Lehrveranstaltungen aus, ein weiteres Viertel machen Biblische Theologie und Kirchengeschichte zusammen aus, ein letztes Viertel die Humanwissenschaften und die allgemeinwissenschaftlichen Fächer, insbesondere die Philosophie, sowie die Einübung von Methoden beruflichen Handelns. Über die Vermittlung der genannten Lernelemente hinaus braucht es geeignete Formen zur Einübung in die Praxis und zur Praxisreflexion. An dieser Gewichtung der Lernelemente muss auch die Praxis-/Berufsbegleitende Ausbildung maßnehmen.

a) Biblische Theologie

10. Ziel des Studiums in den biblischen Fächern ist die Vertrautheit mit der biblischen Überlieferung des Alten und Neuen Testaments, Kenntnis der geschichtlichen Situation und Umwelt der biblischen Texte.

Den Studierenden muss die Geschichte Israels und der Urkirche, die literarische Entstehungsgeschichte der Bibel sowie die in der Bibel auf mannigfache Weise bezeugte Offenbarung des Christusmysteriums so vertraut sein, dass sie in der Lage sind, Schrifttexte zu verstehen und sie sachgerecht in Unterricht und Verkündigung auszulegen.

Das Studium der Biblischen Theologie umfasst die Fächer:

- Einleitungswissenschaft
- AT-Exegese
- NT-Exegese

Zu den Inhalten der AT-Exegese gehören: die Auslegung ausgewählter zentraler Texte aus dem Pentateuch, aus den Propheten und aus der Weisheitsliteratur (insbesondere Psalmen).

Zu den Inhalten der NT-Exegese gehören: die Auslegung eines synoptischen Evangelienstoffes, vor allem der Grundelemente von Verkündigung und Wirken Jesu; die Auslegung eines thematischen Stoffes aus den Paulusbriefen und eines thematischen Stoffes aus den johanneischen Schriften.

b) Systematische Theologie

11. Ziel des Studiums der systematischen Fächer ist das Verstehen und die persönliche Aneignung grundlegender Inhalte des christlichen Glaubens und Lebens.

Die Studierenden müssen in der Lage sein, ihren Glauben zu begründen, ihn in der von der Kirche überlieferten Vielfalt zu verstehen, systematisch zu entfalten und ihn für das Leben in Kirche und Gesellschaft aufzuschließen.

Das Studium der Systematischen Theologie umfasst die Fächer:

- Fundamentaltheologie
- Dogmatik

- Moraltheologie
- Christliche Gesellschaftslehre
- Lehre vom geistlichen Leben (Spiritualität).

Zu den Inhalten der Fundamentaltheologie gehören: Religion und Religionskritik; Offenbarung und Glaube; Kirche als Bedingung und Vermittlung des christlichen Glaubens; theologische Anthropologie.

Zu den Inhalten der Dogmatik gehören: Grundzüge der Gotteslehre; theologische Lehre von der Schöpfung, Gnade und Vollendung; Christologie; Sakramentenlehre; Ekklesiologie (einschließlich der Mariologie); die ökumenische Dimension soll besonders in der Dogmatik beachtet werden.

Zu den Inhalten der Moraltheologie gehören: Grundlegung einer theologischen Ethik (besonders Freiheit, Gewissen, Gesetz); Sünde und Schuld, Umkehr und Versöhnung, die Tugenden, insbesondere die theologischen Tugenden Glaube, Hoffnung, Liebe; Ehe und Familie, Geschlechtlichkeit; Schutz des menschlichen Lebens; Eigentum; Wahrhaftigkeit.

Zur christlichen Gesellschaftslehre gehören: Grundzüge der katholischen Soziallehre; Auseinandersetzung mit anderen Ordnungssystemen (Liberalismus, Sozialismus); Kirche, Gesellschaft und Staat; Kirche und Industriegesellschaft.

Zu den Inhalten der Lehre vom geistlichen Leben gehören: Grundvollzüge des geistlichen Lebens (Gebet, geistliches Gespräch, Buße, geistliche Gestaltung des Alltags); Unterscheidung der Geister; evangelische Räte; geistliche Gemeinschaft.

Die biblischen und systematischen Fächer sind so zu lehren, dass die einzelnen Inhalte und Themen bis hin zu ihrer praktischen Bedeutung entfaltet werden.

c) Kirchengeschichte

12. Ziel des Studiums der Kirchengeschichte ist die Vertrautheit mit der Geschichte der Kirche und das Verständnis größerer kirchengeschichtlicher Zusammenhänge.

Den Studierenden soll ein Grundwissen vermittelt werden, das sie in die Lage versetzt, die Entwicklung der Kirche, ihrer Institutionen, ihr pastorales und spirituelles Leben im Kontext der allgemeinen geistigen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen Zeit zu verstehen. In den Epochen der Alten Kirche, des Mittelalters und der Neuzeit ist dies an Beispielen aufzuzeigen.

d) Praktische Theologie

13. Ziel des Studiums in den praktisch-theologischen Fächern ist die Kenntnis und Reflexion kirchlicher Praxis und die Vermittlung pastoraler Fähigkeiten für die Ausübung des späteren Berufes.

Die Studierenden sollen verstehen lernen, wie Kirche lebt und wie sich dieses Leben in grundlegenden individuellen und sozialen Situationen vollzieht. Sie sollen befähigt werden, verantwortlich dem gemeindlichen Leben zu dienen durch ihre Mitwirkung in Verkündigung, Liturgie und Diakonie.

Das Studium der praktisch-theologischen Fächer soll sich zugleich an den zentralen Inhalten der Biblischen und Systematischen Theologie orientieren wie diese Inhalte erschließen helfen. Gleiches gilt für die Humanwissenschaften und die Vermittlung von Methoden beruflichen Handelns.

Das Studium der Praktischen Theologie umfasst die Fächer:

- Pastoraltheologie
- Religionspädagogik

- Liturgiewissenschaft
- Kirchenrecht

Zu den Inhalten der Pastoraltheologie gehören: Einführung in die Grundlegung der Praktischen Theologie; Theologie und Aufbau von Kirche und Gemeinde (Strukturen und exemplarische Schwerpunkte); Sakramentenpastoral; Gemeindekatechese; Erwachsenenbildung; Einzel-, Zielgruppen- und Milieuseelsorge, individuelle und soziale Diakonie der Kirche (Caritas).

Zu den Inhalten der Religionspädagogik gehören: Didaktik und Methodik des Religionsunterrichtes; Einführung in Lehrpläne und Lehrbücher; religiöse Lernprozesse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Zu den Inhalten der Liturgiewissenschaft gehören: Theologische und anthropologische Aspekte der Liturgie; die Eucharistiefeier (auch unter historischen Aspekten); andere Sakramente, Sakramentalien, Stundengebet und andere Wortgottesdienste.

Zu den Inhalten des Kirchenrechtes gehören: Einführung in die ekklesiologische Funktion des Kirchenrechts; Einführung in das Sakramentenrecht, vor allem in das Eherecht.

e) Humanwissenschaften und allgemeinwissenschaftliche Fächer

14. Ziel des Studiums der Humanwissenschaften und der allgemeinwissenschaftlichen Fächer ist der Erwerb wesentlicher Kenntnisse und Einsichten über den Menschen als einzelnen und in seinen gesellschaftlichen Bezügen, über seine Entwicklung und sein Selbstverständnis. Die Studierenden müssen mit den für ihren Beruf erforderlichen philosophischen, religionswissenschaftlichen, psychologischen, soziologischen und pädagogischen Erkenntnissen vertraut gemacht werden. Die Einführung in das philosophische Denken soll auch eine Hilfe sein, die

in den theologischen Fächern enthaltenen philosophischen Probleme und Voraussetzungen zu erfassen.

Über diese Studien hinaus sind die Studierenden in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens einzuführen. Auch müssen sie über eine gründliche Allgemeinbildung verfügen (in deutscher Sprache und Literatur, in Geschichte und politischer Gegenwartskunde sowie in Rechtskunde, besonders Sozial- und Jugendhilferecht, Schulrecht). In diesen Bereichen sind vorhandene Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

f) Methoden beruflichen Handelns

15. Ziel der Übungen zu Methoden beruflichen Handelns ist die Fertigkeit, Wege der Menschenführung und Medien der Verständigung in Gemeindepastoral und Religionsunterricht situationsgerecht und zielorientiert einzusetzen.

Die Einübung in Methoden beruflichen Handelns geschieht in den Bereichen: Methoden sozialen Lernens; seelsorgliche Gesprächsführung; pastorale Gruppen- bzw. Gemeinwesenarbeit; musische Arbeit; Medienarbeit; praktische Übungen zur Vorbereitung und Feier der Liturgie, speziell deren musikalischer Gestaltung; Gestaltung außerliturgischer Feste und Feiern; Sprecherziehung; praktische Übungen zur Verkündigung; Verwaltungspraxis.

g) Praxis und Praxisreflexion

16. Ziel von Praxiseinsätzen und von Praxisreflexionen ist: Einübung in pastorale und religionspädagogische Tätigkeiten, Vertrautheit und Umgang mit kirchlichen und schulischen Einrichtungen, Verstehen und Annehmen der künftigen Berufsrolle.

Vollzeit- und Teilzeitpraktika, Projektarbeiten und Seminarübungen in verschiedenen Bereichen der Gemeindegarbeit und

der Schule werden in Absprache bzw. in Zusammenarbeit mit den betreffenden Bistümern durchgeführt und von erfahrenen Praxisanleitern begleitet. Vorbereitung und Auswertung erfolgen unter Anleitung von Dozenten der Ausbildungsstätte. Für die Ausbildungsgänge, in denen die beiden Praxissemester in der Verantwortung der Bistümer liegen, soll die pastoral-praktische Einführung eigens behandelt werden (s. u. Nr. 20 „Das Berufspraktische Jahr“).

Das Studium an Fachhochschulen

17. Das Studium an Fachhochschulen ist gekennzeichnet durch eine praxisbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Die stete Korrespondenz der Theologie mit den Humanwissenschaften hat für diesen Ausbildungsgang eine besondere Bedeutung; dabei ist darauf zu achten, dass nicht ein unvermitteltes Nebeneinander von Humanwissenschaften und Theologie entsteht. Praktika, Praxisanleitung und Praxisreflexionen regen zu praktisch-theologischen Überlegungen an. Diese motivieren umgekehrt zu Übungen in Methoden und Techniken beruflichen Handelns, die in der theologischen Fachhochschulausbildung einen erheblichen Umfang haben. Ziel der theologischen Fachhochschulausbildung ist es, zur Analyse gemeindlicher, pastoraler und religionspädagogischer Praxis, zu theologisch begründetem Urteil über sie und zu situationsgemäßem und glaubwürdigem pastoraalem Handeln zu befähigen. Die theologische Fachhochschulausbildung umfasst sechs Studiensemester, an die sich ein Berufspraktisches Jahr anschließt, bzw. acht Studiensemester, in die zwei Praxissemester integriert sind. Die Zuordnung von Studien- und Praxissemestern sowie die Zuständigkeit für sie wie auch die Aufgliederung des Studiums in Grund- und

Hauptstudium sind entsprechend der Fachhochschulgesetzgebung im jeweiligen Bundesland unterschiedlich geregelt.¹

Voraussetzung für das Fachhochschulstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife.

Das Studium an Fachschulen/Seminaren

18. Das Studium an Fachschulen/Seminaren ist gekennzeichnet durch intensives Lernen auf wissenschaftlicher Grundlage in überschaubaren Gruppen, durch den Praxisbezug als didaktisches Prinzip und durch die Wohn-, Tisch- und Gottesdienstgemeinschaft. Bei diesem Ausbildungsweg kommt die vorausgehende berufliche Erfahrung der Studierenden dem Bildungsprozess zugute. Die Ausbildung an Fachschulen/Seminaren soll den Studierenden theologische und human-wissenschaftliche Sachkenntnis, Vertiefung des persönlichen Glaubens und Befähigung für die pastorale bzw. religionspädagogische Praxis vermitteln.

Die theologische Fachschul-/Seminarbildung umfasst ein sechssemestriges praxisbezogenes Studium und ein Berufspraktisches Jahr, das sich an das Studium anschließt.

¹ In den westlichen und nördlichen Bundesländern schließt das Berufspraktische Jahr an das Fachhochschulstudium an und unterliegt der Verantwortung der Bistümer, nicht der Fachhochschule. Die Diplomierung zum Religionspädagogen/zur Religionspädagogin erfolgt nach dem sechsten Studiensemester. In Baden-Württemberg sind z. Z. die beiden Praxissemester als siebtes und achtes Studiensemester in die Fachhochschulausbildung integriert und unterstehen der Verantwortung der Fachhochschule. Die Diplomierung zum Religionspädagogen/zur Religionspädagogin erfolgt nach dem achten Semester. In Bayern ist das Berufspraktische Jahr in die Fachhochschulausbildung als fünftes und sechstes Semester (Praktische Studiensemester) integriert und untersteht ebenfalls der Verantwortung der Fachhochschule. Die Diplomierung zum Religionspädagogen/zur Religionspädagogin erfolgt nach dem achten Semester.

Voraussetzung für das Fachschulstudium sind: Mittlere Reife bzw. ein vergleichbarer Bildungsstand sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung, an deren Stelle ggf. die Bewährung in einer mehrjährigen beruflichen bzw. praktischen Tätigkeit angerechnet werden kann.

Berufs-/Praxisbegleitende Ausbildung

19. Als berufsbegleitend wird eine Ausbildung bezeichnet, die bei gleichzeitiger Ausübung des bisherigen Berufes durchgeführt wird. Praxisbegleitend wird sie genannt, wenn sie begleitend zum hauptberuflichen Einsatz in der pastoralen Arbeit durchgeführt wird. In der Regel beginnt die Ausbildung berufsbegleitend und wird nach Feststellung der Eignung des Studierenden praxisbegleitend fortgesetzt. Dieser Ausbildungsweg baut auf Erfahrungen einer langjährigen ehrenamtlichen Mitarbeit auf und nutzt diese zusammen mit den Lebens- und Berufserfahrungen für die Ausbildung zum Gemeindeferenten/zur Gemeindeferentin. Er ist gekennzeichnet durch die Gleichzeitigkeit von bisheriger beruflicher Tätigkeit bzw. dem Einsatz in der pastoralen Praxis und dem theologischen Studium. Die Weise des Lernens pflegt die Wechselbeziehung von Theorie und Praxis.

Die berufsbegleitend begonnene Ausbildung dauert mindestens fünf, die praxisbegleitende Ausbildung mindestens vier Jahre. Ein zusätzliches Berufspraktisches Jahr kann entfallen.

Die Ausbildung muss mindestens dem Studiengang „Pastorale Dienste“ von „Theologie im Fernkurs“ (Domschule Würzburg) entsprechen; dieser Studiengang setzt sich zusammen aus Grundkurs, Pastoralem Basiskurs, Pastoralem Spezialkurs und Religionspädagogisch-katechetischem Kurs. Ergänzend gehören zu diesem Studiengang bistumseigene Veranstaltungen, die in der Regel als Blockveranstaltungen durchgeführt werden. An die

Qualifikation der theologischen, humanwissenschaftlichen, religionspädagogischen und praktischen Ausbildung muss der Maßstab angelegt werden, der auch für die Fachschul- und Fachhochschulausbildung gilt. Näheres regelt die diözesane Ausbildungsordnung.

Voraussetzung für die Berufs-/Praxisbegleitende Ausbildung sind: mittlere Reife bzw. ein vergleichbarer Bildungsstand, eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige berufliche Tätigkeit sowie mehrjährige verantwortliche, in der Regel ehrenamtliche Mitarbeit in einer Gemeinde, einem Verband oder einer kirchlichen Einrichtung.

Das Berufspraktische Jahr

20. Das Berufspraktische Jahr kann auf zweifache Weise durchgeführt werden. Zum einen kann es in das achtsemestrige theologische Studium integriert werden (zwei Praxissemester). In diesem Fall richtet sich seine Durchführung nach der Praktikumsordnung der Ausbildungsstätte. Zum anderen kann sich das Berufspraktische Jahr an das sechssemestrige theologische Studium anschließen. In diesem Fall gelten die folgenden Bestimmungen:

Das Berufspraktische Jahr soll möglichst in unmittelbarem Anschluss an das Studium nach bestandenerm Abschlussexamen abgeleistet und nicht unterbrochen werden. Es muss spätestens drei Jahre nach Studienabschluss begonnen werden. Die Leitung des Berufspraktischen Jahres nach dem theologischen Studium wird von dem Bistum übernommen, in dem es durchgeführt wird. Dieses ist in der Regel das Anstellungsbistum.

Im Berufspraktischen Jahr soll der Praktikant/die Praktikantin erste Berufserfahrungen in Gemeinde und Schule machen und diese unter Anleitung reflektieren. Die während des Studiums

grundgelegte spirituelle Formung soll während des Berufspraktischen Jahres weitergeführt und vertieft werden. Besondere Bedeutung kommt der Verbindung von geistlichem Leben und erster Praxiserfahrung zu.

Begleitung der Ausbildung durch das Bistum

21. Der Bischof bestellt einen Ausbildungsleiter bzw. eine Ausbildungsleiterin für die Bewerber seines Bistums. Sofern der Ausbildungsleiter Priester ist, soll er nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein.

Zu den spezifischen Aufgaben des Ausbildungsleiters gehören:

- Erteilung von Auskünften über den Bedarf an Gemeindereferenten und über Einsatzmöglichkeiten im Bistum sowie über erwünschte Schwerpunkte in der Ausbildung,
- Kontakt mit den an Fachschulen/Seminaren und Fachhochschulen Studierenden des Bistums; ggf. Benennung einer geeigneten Kontaktperson am Studienort,
- Verantwortung für die gesamte Anlage der theologischen und pastoralpraktischen Ausbildung für den Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildungsweg,
- Durchführung der Vollzeitpraktika und des Berufspraktischen Jahres, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Ausbildungsstätte fallen; liegt die Durchführung dieser Maßnahmen bei der Ausbildungsstätte, so sind sie mit dem Ausbildungsleiter abzustimmen,
- Stellungnahme über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin am Ende der ersten Bildungsphase.

Wer Gemeindereferent/Gemeindereferentin werden will, nimmt vor Beginn des Studiums Verbindung mit dem Ausbildungsleiter des Bistums auf, in dem er/sie sich um eine Anstellung bewirbt. Das Bistum wirkt mit bei der Auswahl der Bewerber für

die Fachhochschul- und die Fachschul-/Seminarbildung mit dem Berufsziel Gemeindereferent/Gemeindereferentin. Näheres regeln die diözesanen Ordnungen.

Über die Annahme von Bewerbern für die Berufs-/Praxisbegleitende Ausbildung entscheidet das Bistum. Wirkt das Bistum bei der Auswahl von Studenten für die Ausbildungsstätte nicht mit, errichtet es für die Studenten mit dem Berufsziel Gemeindereferent/Gemeindereferentin einen Bewerberkreis. Die Verantwortung für den Bewerberkreis liegt beim Ausbildungsleiter. Näheres regeln die diözesanen Ordnungen.

22. An einem Studienort, an dem eine Fachhochschule mit dem Fachbereich Theologie, eine Fachschule/Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik oder eine Ausbildungsstätte für Berufs-/Praxisbegleitende Ausbildung zum Gemeindereferenten/zur Gemeindereferentin besteht, bestellt der zuständige Bischof einen Priester als Geistlichen Berater zur geistlichen und menschlichen Begleitung aller dort studierenden Bewerber für den Beruf Gemeindereferent/Gemeindereferentin. Dieser Geistliche Berater soll nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein. Er kann in seinen Aufgaben durch vom Bischof bestellte Mitarbeiter (Priester, Ordensleute, Laien) unterstützt werden. Die Bewerber halten kontinuierlichen Kontakt mit dem zuständigen Geistlichen Berater.

Der Geistliche Berater ist mit seinen Mitarbeitern Begleiter und Helfer der Studierenden bei ihrem Bemühen,

- das eigene Leben aus dem Glauben zu gestalten,
- Theologie für die geistliche Erfahrung und das Zeugnis des Glaubens fruchtbar werden zu lassen,
- ihre Lebensform als Verheiratete oder Unverheiratete aus dem Glauben zu gestalten,
- das persönliche Verhältnis zur Kirche und zur Gemeinde zu entfalten,

- die geistlichen Perspektiven künftiger Aufgaben zu erkennen,
- Gemeinschaft zu finden und zu gestalten,
- die Berufsfrage zu klären,
- selbständig zu werden und mit den eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu leben.

Zu den spezifischen Aufgaben des Geistlichen Beraters gehören:

- Einzelgespräche zur Beratung und geistlichen Begleitung,
- geistliche Gespräche in Gruppen und Meditationskreisen,
- regelmäßige Feier der Eucharistie, Hinführung zum sakramentalen Leben,
- Einführung und Einübung in das persönliche Gebet, in die vielgestaltige Feier der Liturgie, in Formen der Volksfrömmigkeit und religiöses Brauchtum,
- Hilfen zur Gewissensbildung, Anleitung zur persönlichen Gewissenserforschung, Hinführung zu Umkehr und Buße, Erschließen und Spenden des Bußsakramentes,
- Durchführung von theologischen Wochenenden, Besinnungstagen und Exerzitien.

Zu einer Stellungnahme für die Entscheidung des Bischofs über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird der Geistliche Berater nicht herangezogen.

Prüfungen und Studienabschluss

23. Die Ausbildung endet mit einer kirchlichen bzw. einer kirchlich anerkannten Abschlussprüfung (Erste Dienstprüfung).

Die Abschlussprüfung umfasst die Prüfung des Erfolgs der Studien und eine Prüfung über das Berufspraktische Jahr bzw. die beiden Praxissemester (vgl. Nr. 17 Anm. 1). Sie kann als Ge-

samtprüfung am Ende der Ausbildung oder in mehreren Teilprüfungen während der Ausbildungsphase erfolgen. Die Prüfung des Erfolgs der ersten Bildungsphase kann auf verschiedene Weise geschehen: Sofern das Berufspraktische Jahr bzw. die beiden Praxissemester in den achtsemestrigen Ausbildungsgang einer Fachhochschule integriert sind, liegt die Prüfung der gesamten Inhalte der ersten Bildungsphase in der Zuständigkeit der Ausbildungsstätte. Sofern das Berufspraktische Jahr auf das sechssemestrige Studium folgt, wird es durch eine eigene Prüfung abgeschlossen. Zuständig für die Abnahme dieser Prüfung ist das Bistum, in dem der Praktikant/die Praktikantin das Berufspraktische Jahr ableistet. Zur Prüfung gehören praktische und schriftliche Leistungen in den Bereichen „Gemeinde“ und „Schule“ sowie ein Abschlusskolloquium. Über die Zulassung zum Abschlusskolloquium entscheidet das Bistum, in dem das Berufspraktische Jahr durchgeführt wird. In Fällen einer Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung schließlich liegt die Zuständigkeit für die mindestens vierjährige Ausbildung und entsprechend die Zuständigkeit für die Prüfung beim Bistum.

Voraussetzung für eine kirchliche bzw. eine kirchlich anerkannte Abschlussprüfung ist, dass die Prüfenden kirchlich rechtmäßig zur Abnahme der Prüfung beauftragt sind; auch muss in der Prüfungsordnung das Recht anerkannt sein, dass Vertreter der zuständigen Bischöfe an der Prüfung teilnehmen. Absolventen der Fachhochschule erhalten nach dem Abschluss des sechs- bzw. achtsemestrigen Studiums und nach Vorlage einer Abschlussarbeit eine Diplomierung als „Religionspädagoge/Religionspädagogin“. Die Anstellung als Gemeindeassistent/Gemeindeassistentin setzt die erfolgreiche Ableistung des Berufspraktischen Jahres voraus.

Der Abschluss der Ausbildung verleiht die Berechtigung, beim Bischof des Anstellungsbistums den Antrag auf die vorläufige Unterrichtserlaubnis zu stellen. Sofern die späteren Gemeinde-

referenten die staatliche Lehrbefähigung von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde brauchen, ist darauf zu achten, dass die zwischen Staat und Kirche vereinbarten Regelungen eingehalten werden.

III. Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung

Umfang und Ziel der zweiten Bildungsphase

24. Die zweite Bildungsphase beginnt mit der Aufnahme als Gemeindeassistent/Gemeindeassistentin durch das Bistum und endet mit der Zweiten Dienstprüfung.

Die zweite Bildungsphase dient folgenden Zielen:

Vertrautwerden mit der Gemeindepastoral, praktische Einübung in die allgemeinen Aufgaben der Gemeindeferenten mit sachkundiger praktischer Anleitung, Einführung in den Religionsunterricht, Einübung der Kooperation mit anderen pastoralen Diensten, Anleitung zur Übernahme einzelner Aufträge des kirchlichen Amtes nach Maßgabe der pastoralen Erfordernisse, theologische Reflexion der Praxiserfahrungen sowie praxisorientierte Fortführung der theologischen Studien, weitere Vertiefung einer für den Beruf tragfähigen Spiritualität. Den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen bestimmen die diözesanen Ordnungen.

Der Bischof bestellt für die zweite Bildungsphase der künftigen Gemeindeferenten einen verantwortlichen Leiter. Dieser kann mit dem Ausbildungsleiter identisch sein.

Spirituelle und menschliche Begleitung

25. Die Gemeindeassistenten bemühen sich um ein geistliches Leben, das ihren pastoralen Dienst zu tragen vermag und zugleich ein Zeugnis ist in ihrem Tätigkeitsfeld wie auch in ihrem privaten Lebensbereich. Insbesondere sind sie darum besorgt, sich auf das vielgestaltige religiöse Leben der Gemeinde einzulassen und an ihren Gottesdiensten teilzunehmen.

Durch regelmäßige und gezielte Anregungen sollen die einzelnen Hilfe finden für die Entfaltung ihrer Spiritualität, für die geistliche Festigung ihrer beruflichen Identität und für ihre menschliche Reifung. Für diese Aufgabe wird im Bistum ein geeigneter Priester als Geistlicher Berater beauftragt. Er kann in seinen Aufgaben durch vom Bischof bestellte Mitarbeiter (Priester, Ordensleute, Laien) unterstützt werden. Er ist um eine entsprechende Vielfalt von Anregungen und um persönliche Beratung der Gemeindeassistenten an ihrem Einsatzort besorgt. Er führt auch Tage und Wochen geistlicher Besinnung durch. Die Veranstaltungen zur spirituellen und menschlichen Begleitung sollen gelegentlich mit Ehepartnern und mit Familien durchgeführt werden. Der beauftragte Priester kann identisch sein mit dem Geistlichen Berater an einem Studienort.

Anforderungen an die theoretische und pastoral-praktische Berufseinführung

26. In der Rahmenordnung können nur allgemeine Anforderungen für die pastoral-praktische Einübung und deren sachgerechte Reflexion formuliert werden. Diese sind in den diözesanen Ordnungen zu konkretisieren und zu ergänzen.

Unverzichtbare Elemente sind:

- Förderung des eigenen Studiums der Gemeindeassistenten und ihrer Vertrautheit mit der Gemeindepastoral,
- Praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen,
- Angebote zur spirituellen Vertiefung.

Über die Arbeit und Tätigkeit in den ersten beiden Dienstjahren finden entsprechende Leistungsnachweise statt, die als Zweite Dienstprüfung gelten. Näheres regeln die diözesanen Ordnungen.

Für die Entscheidung des Bischofs über die unbefristete Anstellung als Gemeindeferent/Gemeindeferentin ist neben den menschlichen und geistlichen Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss der Zweiten Dienstprüfung maßgebend.

IV. Die dritte Bildungsphase: Fortbildung

Umfang und Ziel der dritten Bildungsphase

27. Die dritte Bildungsphase beginnt mit der unbefristeten Anstellung als Gemeindeferent/Gemeindeferentin durch den Bischof. Sie umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen pastoralen Dienstes.

Ziel der dritten Bildungsphase ist die Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst. Die Fortbildung geht aus von der kontinuierlichen Aufarbeitung beruflicher Erfahrungen, macht vertraut mit der Entwicklung theologischer Fragen und Kenntnisse, nimmt die Veränderungen der Situationsbedingungen der Pastoral in den Blick und dient der Vorbereitung der Gemeindeferenten auf neue Aufgaben. Daher gehören zur Fortbildung die theologische Vertiefung, die wissenschaftliche Analyse des Aufgabenfeldes und die Vermittlung

pastoral-praktischer Methoden und Hilfsmittel. Nicht zuletzt stellen sich in dieser Phase neue Anforderungen an die Spiritualität der Gemeindereferenten, die geistliche Begründung ihres Dienstes und ihrer Identifikation mit der Kirche.

Anforderungen der Fortbildung

28. Der Bischof bestellt einen verantwortlichen Leiter der Fortbildung und einen Priester für die menschliche und geistliche Beratung der Gemeindereferenten. Der Geistliche Berater kann in seinen Aufgaben durch vom Bischof bestellte Mitarbeiter (Priester, Ordensleute, Laien) unterstützt werden.

Die Gemeindereferenten werden an der Planung der Fortbildung angemessen beteiligt. In der Fortbildung ist von den Verantwortlichen des Bistums eine Koordination der Bemühungen für alle pastoralen Dienste anzustreben. Alle Fortbildungsangebote sollen so angelegt sein, dass sie den einzelnen zugleich zu persönlichen Fortbildungsbemühungen anregen.

Im Rahmen der spirituellen Fortbildungsangebote soll auch die Lebenssituation der Gemeindereferenten als Verheiratete oder Unverheiratete berücksichtigt und ggf. ihre Familien mit einbezogen werden.

Die aktive Teilnahme am religiösen Leben der Gemeinde ist für die Gemeindereferenten nicht nur Vollzug ihres persönlichen Glaubens, sondern auch tragfähige Grundlage ihres Berufes und wirksames Zeugnis ihres pastoralen Dienstes.

Wesentliche Elemente der dritten Bildungsphase sind:

- regelmäßige Fortbildungstage, die auch die spirituelle Dimension einschließen,
- mehrtägige Studienkurse,
- Besinnungstage und Exerzitien.

Näheres regeln die diözesanen Ordnungen.

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz,
Cloppenburg, den 10.03.1987

Eckpunktepapier zur Modularisierung des Studiengangs „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ an den Katholischen Fachhochschulen

1. Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten¹ haben in den zurückliegenden Jahren einen wichtigen Dienst zum Aufbau der Gemeinden geleistet. Der Ständige Rat hat sich vor diesem Hintergrund in seiner Sitzung am 20./21. Juni 2005 für den Erhalt des Berufs der Gemeindereferentin als eigenständigen kirchlichen Laienberuf ausgesprochen. Die Ausbildung im Fachhochschulstudiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ mit seinem spezifischen Anwendungsbezug soll – neben den anderen Zugangswegen über die Fachakademie oder über „Theologie im Fernkurs“ – auch weiterhin die Voraussetzung für den Beruf des Gemeindereferenten bleiben.

Veränderungen in der Bildungspolitik – insbesondere der Bologna-Prozess – und Umbrüche in den kirchlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Pastoral, die zu neuen Anforderungen im Berufsprofil führen, machen nach Auffassung des Ständigen Rates aber eine Reform des Studiengangs notwendig. Die folgenden „Eckpunkte“ sollen hierzu die Grundlage bilden.

2. Die „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. März 1987 bildet die grundlegende Vorgabe für die Gestaltung der Studien-

¹ Der Beruf des Gemeindereferenten bzw. der Gemeindereferentin steht Männern und Frauen offen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird als Berufsbezeichnung im Folgenden z. T. nur eine der beiden Formen verwendet.

gänge in den einzelnen Katholischen Fachhochschulen. Die „Rahmenordnung“ hat sich grundsätzlich bewährt und soll nach der Beschlusslage des Ständigen Rates auch künftig verbindlich sein. Die vorliegenden Eckpunkte setzen darum die „Rahmenordnung“ voraus und formulieren auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung neuerer Entwicklungen in Kirche und Hochschule Rahmenbedingungen für die Modularisierung des Fachhochschulstudiengangs „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“.

Die „Eckpunkte“ dienen neben der „Rahmenordnung“ als Standards für die Akkreditierung und die Genehmigung der einzelnen Studiengänge.

3. Die Konzentration der Fachhochschulausbildung auf die drei Standorte Eichstätt, Mainz und Paderborn, die jeweils für eine größere Zahl von Bistümern ausbilden, macht eine grundsätzliche Vergleichbarkeit der Studiengänge „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ an allen drei Standorten notwendig. Die Eckpunkte formulieren darum gemeinsame Prinzipien für die Modularisierung des Studiengangs an allen drei Standorten.

Die konkrete Beschreibung und die Anordnung der Module fallen im Rahmen der vorliegenden „Eckpunkte“ in die Verantwortung der Fachhochschulen und ihrer kirchlichen Träger. Dies gibt den Fachbereichen den Gestaltungsfreiraum, eigene fachliche Schwerpunkte zu setzen und sich so zu profilieren.²

4. Maßgeblich für den modularisierten Studiengang bleibt das in der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung

² Dies gilt auch für den Fall, dass eine Fachhochschule sowohl für den Beruf der Gemeindefreiwiligerin wie des Religionslehrers i. K. ausbildet. In der Modularisierung des Studiengangs wird an den betreffenden Fachhochschulen dieses Berufsfeld ausdrücklich berücksichtigt werden.

und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen“ formulierte ganzheitliche Bildungsziel (Rahmenordnung Nr. 3). Danach sollen Gemeindereferenten befähigt werden:

- „das kirchliche Amt in der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie zu unterstützen und mitzuwirken beim Aufbau der Gemeinde,
- den Gliedern der Gemeinde in den unterschiedlichen persönlichen und beruflichen Situationen Hilfen zu einem Leben aus dem Evangelium zu geben,
- in Zusammenarbeit mit anderen hauptberuflichen Mitarbeitern die Glieder der Gemeinde zu ihrem Dienst anzuregen und zu befähigen, die Bildung von Gruppen und Zellen sowie die ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeinde zu fördern,
- in Eigenständigkeit ihm besonders übertragene Aufgaben wahrzunehmen.“

Um die Ganzheitlichkeit der Ausbildung zu gewährleisten, bleibt die Berücksichtigung der drei in der „Rahmenordnung“ (Nr. 5) genannten Dimensionen – Spiritualität und menschliche Befähigung; theologische und humanwissenschaftliche Kenntnisse; pastoral-praktische Befähigung – auch in der Modularisierung des Studiengangs in seinem gesamten Verlauf unverzichtbar.

5. Die Anpassung von Studieninhalten und -struktur hat den Veränderungen in den kirchlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für den Beruf der Gemeindereferentinnen Rechnung zu tragen. Ein Gemeindereferent muss insbesondere befähigt werden:

- angesichts der wachsenden missionarischen Herausforderungen an Kirche heute sprach- und antwortfähig in Fragen des Glaubens zu sein;
- in größer werdenden Seelsorgeeinheiten im Rahmen einer kooperativen Pastoral verstärkt eigenständig und verant-

wortlich Aufgaben in Kooperation und Koordination wahrzunehmen;

- im Lern- und Lebensraum Schule, dem wachsende Bedeutung zukommt, kompetent religionspädagogisch und pastoral tätig zu werden;
- sich in die kirchlichen wie schulischen Organisationsformen aktiv und gestaltend einbringen zu können.

6. In der „Rahmenordnung“ sind für die verschiedenen Fächergruppen Lernziele und Lerninhalte differenziert aufgeführt (Rahmenordnung Nr. 9–16). Diese Ziele und Inhalte sind für die Modularisierung des Studiums verpflichtend.

Dies gilt auch für die Gewichtung der Fächer bzw. Lerninhalte: „Die Systematische Theologie und die Praktische Theologie machen je ein Viertel der Semesterwochenstunden bzw. der Lehrveranstaltungen aus, ein weiteres Viertel machen Biblische Theologie und Kirchengeschichte zusammen aus, ein letztes Viertel die Humanwissenschaften und die allgemeinwissenschaftlichen Fächer, insbesondere die Philosophie, sowie die Einübung von Methoden beruflichen Handelns.“ (Rahmenordnung Nr. 9).

Ausgehend von diesen Vorgaben sind die für den Beruf der Gemeindereferentin erforderlichen Kompetenzen zu formulieren und für die einzelnen Module auszuweisen. Grundlegend ist dabei das in der „Rahmenordnung“ (Nr. 3) festgelegte Bildungsziel (Eckpunkte Nr. 4).

Bei der Entwicklung der Kompetenzen sind die beiden Aspekte „Wissen“ und „Können“ zu beachten, die ihr je eigenes Gewicht haben und zugleich in einem unlösbaren Zusammenhang stehen. Für jedes Modul ist auszuweisen, wie das entsprechende Wissen und Können der Studierenden ausgebildet werden soll.

7. Das Studium an Fachhochschulen ist als Bachelor-Studiengang gemäß den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 22. September 2005 zu konzipieren und zu modularisieren.

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von 6 Semestern. Wenn die Vorgaben eines Landes ein integriertes Praxissemester vorsehen, beträgt die Regelstudienzeit 7 Semester.

Die Module werden durch die von der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen abgeschlossen.

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs wird der Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) als berufsbefähigender Abschluss verliehen.

Der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) ist *kein* theologischer Grad nach Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979. Er erfüllt unmittelbar auch nicht die Studienvoraussetzungen für eine Promotion in Katholischer Theologie, für die die Voraussetzungen des Akkommodationsdekrets zur Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 1. Januar 1983 Nr. 18 gelten.

8. Hinsichtlich des Aufbaus des Fachhochschulstudiengangs „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ gilt – wie in anderen theologischen bzw. religionspädagogischen Studiengängen – der Grundsatz des aufbauenden Lernens.

Das Studium umfasst eine erste Studienphase, die Basismodule im 1. und 2. Semester, und eine darauf aufbauende zweite Studienphase, die Vertiefungsmodule vom 3. bis 6. Semester. Wenn die Vorgaben eines Landes ein integriertes Praxissemester vorsehen, ist dieses in der zweiten Studienphase anzusiedeln, so dass die Studienzeit 7 Semester umfasst.

Im ersten Studienabschnitt sollen den Studierenden im Rahmen einer „Theologischen Grundlegung“ insbesondere die grundlegenden Inhalte und Methoden der theologischen Bereiche in ihrem inneren Zusammenhang und in ihrer Korrespondenz zu den human- und allgeminwissenschaftlichen Fächern sowie zur Praxis vermittelt werden. Die Basismodule des ersten Studienabschnitts sind eher fächer- bzw. bereichsorientiert.

Der darauf aufbauende zweite Studienabschnitt soll eine fachliche Vertiefung in allen Bereichen der Theologie bzw. in den anderen Studienfeldern bieten und die für die Berufspraxis des Gemeindereferenten notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermitteln. Die entsprechenden Vertiefungsmodule sollen stärker interdisziplinär angelegt sein.

9. Der spezielle Berufsfeldbezug des Fachhochschulstudiengangs „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ erfordert eine intensive und kontinuierliche Kooperation zwischen den Katholischen Fachhochschulen einerseits und den Trägerdiözesen bzw. den entsendenden Bistümern andererseits. Bei der Modularisierung des Studiums, der Definition von Ausbildungsschwerpunkten und der grundsätzlichen Festlegung der Praktika und eventueller Praxissemester sind die Bistümer einzubeziehen. Hierzu sind verbindliche Kooperationsformen und -strukturen zu vereinbaren.

10. Die diözesane Verantwortung für die Ausbildung der einzelnen Studierenden mit dem Berufsziel Gemeindereferentin findet darüber hinaus in der Mitwirkung bei der Zulassung zum Studium und in einer durchgängigen Begleitung des Studierenden während des gesamten Studiums ihren Ausdruck. Bei den Praxisanteilen ist frühzeitig und hinreichend Zeit für Praktika im Heimatbistum vorzusehen. Diözesane Aufgaben bei der Ausbildung zur Gemeindereferentin sind insbesondere:

- Bewerbungsgespräch und Studienempfehlung,

- Vorpraktikum und Teilzeitpraktika bzw. Praxissemester im Heimatbistum,
- Anforderungen an die Entwicklung einer beruflichen Spiritualität,
- Kontaktbesuche,
- Berufspraktisches Jahr.

Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz
Würzburg, den 28.08.2006

Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen

Einleitung

1. Die Rahmenordnung enthält allgemeine Weisungen, die in diözesanen Ordnungen für die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fort- und Weiterbildung der Pastoralreferenten konkretisiert werden. Die Rahmenordnung soll in diesem Bereich Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit ermöglichen. Sie trägt damit zur Verdeutlichung des Berufsprofils für Pastoralreferenten bei.

Zum Berufsbild des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin

2. Die Rahmenordnung orientiert sich an dem Berufsbild, das im „Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen“ (1.1–1.3) umrissen ist. Wichtige Grundlagen sind ferner die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils über das gemeinsame Priestertum der Glaubenden und über die Teilnahme des ganzen Gottesvolkes am dreifachen Amt Jesu Christ (bes. *Lumen Gentium* 31, 33; *Apostolicam actuositatem* 6, 7, 20). Rahmenstatut und Rahmenordnung sind eine Fortschreibung des Beschlusses der Gemeinsamen Synode „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ (bes. 3.1.1; 3.1.2; 3.3.1) und des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz „Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste“ (März 1977).

I. Elemente der Rahmenordnung

Das Bildungsziel

3. Ziel der Bildung des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin ist der Christ, der aufgrund seiner menschlichen Reife, seiner gläubigen Haltung, seiner Studien und seiner pastoralen Befähigung geeignet ist, im Hören auf den Anruf Jesu Christi, in Übereinstimmung mit der Kirche und in Hinwendung zu den Menschen

- christliches Zeugnis in Familie, Beruf und Gesellschaft anzuregen und zu unterstützen,
- in Gruppen, Verbänden, Arbeitskreisen und Initiativen sachkundig mitzuwirken,
- dem Austausch des Glaubens mit der Lebens- und Welt Erfahrung zu dienen,
- die Präsenz von Kirche und Gemeinde in der Gesellschaft zu fördern.

Die Bildungsphasen

4. Die Bildung gliedert sich in drei Phasen:

- die Phase der Ausbildung, in der die Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes geschaffen werden,
- die Phase der Berufseinführung, die mit den verschiedenen Feldern der Pastoral vertraut macht,
- die Phase der kontinuierlichen Fortbildung zur Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst.

Dimensionen der Bildung

5. In jeder Phase sind die folgenden drei Dimensionen unverzichtbar:

- Förderung und Entfaltung der Spiritualität und der menschlichen Befähigung zu einem pastoralen Laiendienst,
- Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens, der wissenschaftlichen Reflexion des pastoralen Tuns und der Kenntnis unterschiedlicher Lebensbereiche und pastoraler Sachgebiete,
- Einübung und Weiterentwicklung pastoralpraktischer Befähigungen.

Wechselbezüge zwischen den genannten Dimensionen lassen deren innere Einheit erfahren. Sie fördern zugleich die spirituelle Vertiefung und die menschliche Reife, das Interesse an wissenschaftlichen Fragestellungen und die verantwortete Praxis.

II. Die erste Bildungsphase: Ausbildung

Umfang und Ziel der ersten Bildungsphase

6. Die erste Bildungsphase beginnt mit dem Studium an einer Katholisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich, Hochschule) und endet mit dem theologischen Abschlussexamen (kirchliche Abschlussprüfung bzw. kirchlich anerkannte Diplomprüfung).

An die Stelle des theologischen Abschlussexamens (Diplomexamen) kann das Staatsexamen für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II treten. In diesem Fall sind theologische Ergänzungsstudien erforderlich, die in der diözesanen Ausbildungsordnung näher bestimmt werden.

Es empfiehlt sich, dass die Studenten bereits zu Beginn ihres Studiums Verbindung aufnehmen mit dem Ausbildungsleiter des Bistums, in dem sie sich um eine Anstellung als Pastoralreferent/Pastoralreferentin bewerben. In der Regel geschieht dies spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters. Von da an nehmen die Studenten an der spirituellen und berufsorientierenden Begleitung des Hochschulstudiums teil.

Ziel der ersten Bildungsphase sind die menschlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes. Diesem Ziel dienen spirituelle Anregungen und Übungen, wissenschaftliche Studien und berufsorientierende Praktika.

Struktur der Ausbildung

7. Die Phase der Ausbildung gliedert sich in drei Stufen:

1. Stufe: Einführung in das wissenschaftliche Studium, erster Studienabschnitt, persönliche Vorklärung der Eignung für den pastoralen Dienst, spirituelle Grundlegung.
2. Stufe: Nach Möglichkeit zeitweiliger Wechsel des Studienortes, Praktika zur Berufsorientierung für den pastoralen Dienst, spirituelle Vertiefung.
3. Stufe: Schwerpunktbildung im theologischen Studium, Abschluss des theologischen Studiums, Festigung der menschlichen und spirituellen Grundlegung für einen pastoralen Dienst, Nachweis der berufsorientierenden Praktika.

Bewerberkreis

8. Für Studenten, die eine Anstellung als Pastoralreferent/Pastoralreferentin im Bistum anstreben, bildet das jeweilige Bistum einen Bewerberkreis. Ziel des Bewerberkreises ist es,

- Hilfen zu bieten für die menschliche und spirituelle Vorbereitung, für individuelle und gemeinsame Glaubenserfahrungen,
- gemeinsam Gottesdienste zu feiern,
- die berufsorientierende Einführung und Erprobung zu fördern,
- Formen der Mitverantwortung der Bewerber für ihre Ausbildung zu entwickeln,
- die Gelegenheit zu schaffen, dass die späteren Pastoralreferenten frühzeitig einander kennenlernen und die Kommunikation und Kooperation miteinander einüben,
- den Kontakt zur Bistumsleitung zu ermöglichen.

Die regelmäßige Mitarbeit im Bewerberkreis ist Voraussetzung für die Anstellung, begründet aber kein Anrecht auf eine Anstellung. Die Anmeldung zum Bewerberkreis soll so früh wie möglich, spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters erfolgen. Die Teilnahme am Bewerberkreis eines anderen Bistums kann angerechnet werden. Die Leitung des Bewerberkreises liegt beim Ausbildungsleiter des Bistums. Für Studenten, die ihre Berufsentscheidung, Priester zu werden, geändert haben, ist eine besondere Berufsorientierung auf den pastoralen Laiendienst erforderlich.

Wenn ein Bistum nicht in der Lage ist, einen Bewerberkreis einzurichten, ist ein anderes Organ der Studienbegleitung zu schaffen, das auf entsprechende Weise denselben Zielen dient.

Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin

9. Der Bischof bestellt einen Ausbildungsleiter bzw. eine Ausbildungsleiterin für die Bewerber seines Bistums. Sofern der Ausbildungsleiter Priester ist, soll er nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein.

Zu den spezifischen Aufgaben des Ausbildungsleiters gehören:

- Erteilung von Auskünften über den Bedarf an Pastoralreferenten und über Einsatzmöglichkeiten im Bistum,
- die Leitung des Bewerberkreises,
- Beratung der Studenten in der konkreten Durchführung ihres Studiums,
- Entscheidung bei der Auswahl geeigneter Praktika,
- Festlegung der mehrtägigen Klausurveranstaltungen zur geistlichen Besinnung, der pastoral-praktischen Werkwochen und der mehrwöchigen Praktika; diese Veranstaltungen werden vom Bistum getragen,
- Sorge für Angebote von Begegnungsmöglichkeiten und Kommunikationsformen, z. B. Feiern, Studentenwallfahrt, theologische Arbeitsgemeinschaft, pastoral-soziale Aktionskreise,
- Absprache mit den Bewerbern, wo und in welcher Weise sich diese während der Ausbildungszeit am Leben einer Gemeinde aktiv beteiligen,
- Stellungnahme über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin am Ende der ersten Bildungsphase.

Auch in Studienzeiten außerhalb des Bistums halten die Bewerber Kontakt mit dem Ausbildungsleiter; ggf. benennt dieser eine geeignete Kontaktperson am Studienort.

Geistlicher Berater

10. An einem Studienort, an dem Bewerber für den Beruf des Pastoralreferenten studieren, bestellt der zuständige Bischof für sie einen Priester als Geistlichen Berater zur geistlichen und menschlichen Begleitung. Dieser Geistliche Berater soll nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein. Er kann in seinen Aufgaben durch vom Bischof bestellte Mitarbeiter (Priester, Ordensleute, Laien) unterstützt werden. Die Bewerber halten kontinuierlichen Kontakt mit dem zuständigen Geistlichen Berater.

Der Geistliche Berater ist mit seinen Mitarbeitern Begleiter und Helfer der Studenten bei ihrem Bemühen,

- das eigene Leben aus dem Glauben zu gestalten,
- Theologie für die geistliche Erfahrung und das Zeugnis des Glaubens fruchtbar werden zu lassen,
- ihre Lebensform als Verheiratete oder Unverheiratete aus dem Glauben zu gestalten,
- das persönliche Verhältnis zur Kirche und zur Gemeinde zu entfalten,
- die geistlichen Perspektiven künftiger Aufgaben zu erkennen,
- Gemeinschaft zu finden und zu gestalten,
- die Berufsfrage zu klären,
- selbständig zu werden und mit den eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu leben.

Zu den spezifischen Aufgaben des Geistlichen Beraters gehören:

- Einzelgespräche zur Beratung und geistlichen Begleitung,
- geistliche Gespräche in Gruppen und Meditationskreisen,
- regelmäßige Feier der Eucharistie, Hinführung zum sakramentalen Leben,

-
- Einführung und Einübung in das persönliche Gebet, in die vielgestaltige Feier der Liturgie, in Formen der Volksfrömmigkeit und religiöses Brauchtum,
 - Hilfen zur Gewissensbildung, Anleitung zur persönlichen Gewissenserforschung, Hinführung zu Umkehr und Buße, Erschließen und Spenden des Bußsakramentes,
 - Durchführung von theologischen Wochenenden, Besinnungstagen und Exerzitien.

Zu einer Stellungnahme für die Entscheidung des Bischofs über die Aufnahme in den Dienst des Bistums wird der Geistliche Berater nicht herangezogen.

Spirituelle und pastoral-praktische Vorbereitung

11. Zuerst ist es die umfassende Aufgabe der Studierenden selbst, ihr wissenschaftliches Studium zu gestalten, sich pastoral-praktische Erfahrungen anzueignen und sich um ihre menschliche Reifung sowie um ein geistliches Leben zu bemühen, das ihren Dienst als Laien inmitten von Kirche und Gemeinde zu tragen vermag. Dabei helfen ihnen die aktive Teilnahme am gottesdienstlichen Leben einer Gemeinde, Schriftlesung, Gebet und geistliches Gespräch sowie die Mitarbeit in pastoralen Aufgaben. Die Entwicklung von Eigeninitiative, planerisches Arbeiten und die Einübung der Zusammenarbeit mit Verantwortlichen und Mitarbeitern dienen der Entfaltung ihrer menschlichen Reife ebenso wie sozial-karitativer Einsatz, musische Bildung, gestalterische Tätigkeiten, Spiel und Sport.

Im Bewerberkreis müssen für die Studierenden aber auch Hilfen zur spirituellen Begleitung und pastoral-praktischen Vorbereitung angeboten werden. Ihre konkrete Gestaltung muss weitgehend der Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsleiter, Geistlichem Berater und Studenten anvertraut werden. Die Hilfen ge-

hen über studienbegleitende Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen hinaus und umfassen auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien, sowie pastoral-praktische Werkwochen und mehrwöchige Praktika im sozial-karitativen und religionspädagogischen Bereich. Den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen bestimmen die diözesanen Ordnungen.

Das Studium der Theologie

12. Durch das Studium soll der von der Kirche bezeugte Glaube an Gott, der sich in Jesus Christus endgültig zum Heil der Menschen geoffenbart hat, wissenschaftlich reflektiert und erschlossen werden. Dazu gehört notwendig die Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens. Dieser Aufgabe sind die einzelnen theologischen Disziplinen mit ihren verschiedenen Sachbereichen und Methoden verpflichtet.

Das Studium soll den künftigen Pastoralreferenten Sachkenntnis und Vertrautheit mit den Methoden der Theologie vermitteln, so dass sie sich in den Aufgaben und Problemfeldern ihres kirchlichen Dienstes ein theologisches Urteil bilden, Strömungen und Tendenzen der Zeit von der Theologie her kritisch analysieren können. Es soll dazu beitragen, ihren Glauben zu vertiefen und ihre berufliche Identität zu finden. Es soll sie insbesondere befähigen, theologisch verantwortet dem Austausch des Glaubens mit Lebens- und Welterfahrung zu dienen.

Zweitstudien

13. Die Orientierung an pastoralen Sachgebieten kann für den Beruf des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin Zweitstudien oder eine Zusatzausbildung in nichttheologischen Fächern

und Fachbereichen wünschenswert erscheinen lassen. Näheres wird in der diözesanen Ausbildungsordnung geregelt.

III. Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung

Umfang und Ziel der zweiten Bildungsphase

14. Die zweite Bildungsphase beginnt mit der Aufnahme als Pastoralassistent/Pastoralassistentin durch das Bistum und endet mit der Zweiten Dienstprüfung.

Die zweite Bildungsphase dient folgenden Zielen:

Vertrautwerden mit der Gemeindepastoral, Einarbeitung in bestimmte pastorale Sachgebiete mit sachkundiger praktischer Anleitung in einer größeren Seelsorgeeinheit, Einübung in die verantwortliche Übernahme der beruflichen Aufgaben und in die Kooperation mit anderen pastoralen Diensten, Anleitung zur Übernahme einzelner Aufträge des kirchlichen Amtes nach Maßgabe der pastoralen Erfordernisse, theologische Reflexion der Praxiserfahrungen sowie praxisorientierte Fortführung der theologischen Studien, weitere Vertiefung einer für den Beruf tragfähigen Spiritualität. Den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen bestimmen die diözesanen Ordnungen.

Der Bischof bestellt für die zweite Bildungsphase der künftigen Pastoralreferenten einen verantwortlichen Leiter. Dieser kann mit dem Ausbildungsleiter identisch sein.

Spirituelle und menschliche Begleitung

15. Die Pastoralassistenten bemühen sich um ein geistliches Leben, das ihren pastoralen Dienst zu tragen vermag und zugleich

ein Zeugnis ist in ihrem Tätigkeitsfeld wie in ihrem privaten Lebensbereich. Insbesondere sind sie darum besorgt, sich auf das vielgestaltige religiöse Leben der Gemeinde einzulassen und an ihren Gottesdiensten teilzunehmen.

Durch regelmäßige und gezielte Anregungen sollen die einzelnen Hilfe finden für die Entfaltung ihrer Spiritualität, für die geistliche Festigung ihrer beruflichen Identität und für ihre menschliche Reifung. Für diese Aufgabe wird im Bistum ein geeigneter Priester als Geistlicher Berater beauftragt. Er kann in seinen Aufgaben durch vom Bischof bestellte Mitarbeiter (Priester, Ordensleute, Laien) unterstützt werden. Er ist um eine entsprechende Vielfalt von Anregungen und um persönliche Beratung der Pastoralassistenten an ihrem Einsatzort besorgt. Er führt auch Tage und Wochen geistlicher Besinnung durch. Die Veranstaltungen zur spirituellen und menschlichen Begleitung sollen gelegentlich mit Ehepartnern und mit Familien durchgeführt werden. Der beauftragte Priester kann identisch sein mit dem Geistlichen Berater an einem Studienort.

Anforderungen an die theoretische und pastoral-praktische Berufseinführung

16. In der Rahmenordnung können nur allgemeine Anforderungen für die pastoral-praktische Einübung und deren sachgerechte Reflexion formuliert werden. Diese sind in den diözesanen Ordnungen zu konkretisieren und zu ergänzen.

Unverzichtbare Elemente sind:

- ein Praktikum in einer größeren Seelsorgeeinheit. Das Praktikum soll Einblick gewähren und Erfahrungen vermitteln sowohl in einzelne pastorale Sachgebiete als auch in allgemeine Aufgaben der Pastoral. Eine sachkundige Einfüh-

- rung, Begleitung und Auswertung des Praktikums ist sicherzustellen;
- eine umfassende praktische Einführung in verschiedene Aufgabenbereiche des späteren Berufs. Zu dieser Einführung gehört auch die theoretische Reflexion der ausgewählten Praxisfelder unter Einbeziehung pastoraltheologischer Theorien;
 - Förderung des eigenen theologischen Studiums der Pastoralassistenten und der Vertiefung von Kenntnissen spezieller pastoraler Sachgebiete;
 - Praxisbegleitende theologische Fortbildungsmaßnahmen;
 - Angebote zur spirituellen Vertiefung;
 - die selbständige Erarbeitung der Zulassungsarbeit, die für die Zweite Dienstprüfung gefordert ist. Sie ist thematisch in Absprache mit dem verantwortlichen Leiter der Berufseinführung so anzulegen, dass sie zur Integration von Theorie und Praxis anregt und für einen Teilbereich zu praxisrelevanten Erkenntnissen führt.

Näheres regeln die diözesanen Ordnungen.

Für die Entscheidung des Bischofs über die unbefristete Anstellung als Pastoralreferent/Pastoralreferentin ist neben den menschlichen und geistlichen Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss der Zweiten Dienstprüfung maßgebend.

IV. Die dritte Bildungsphase: Fortbildung

Umfang und Ziel der dritten Bildungsphase

17. Die dritte Bildungsphase beginnt mit der unbefristeten Anstellung als Pastoralreferent/Pastoralreferentin durch den Bischof. Sie umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen pastoralen Dienstes.

Ziel der dritten Bildungsphase ist die Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst. Die Fortbildung geht aus von der kontinuierlichen Aufarbeitung beruflicher Erfahrungen, macht vertraut mit der Entwicklung theologischer Fragen und Kenntnisse, nimmt die Veränderungen der Situationsbedingungen der Pastoral in den Blick und dient der Vorbereitung der Pastoralreferenten auf neue Aufgaben. Daher gehören zur Fortbildung die theologische Vertiefung, die wissenschaftliche Analyse des Aufgabenfeldes und die Vermittlung pastoralpraktischer Methoden und Hilfsmittel. Nicht zuletzt stellen sich in dieser Phase neue Anforderungen an die Spiritualität der Pastoralreferenten, die geistliche Begründung ihres Dienstes und ihrer Identifikation mit der Kirche.

Anforderungen der Fortbildung

18. Der Bischof bestellt einen verantwortlichen Leiter der Fortbildung und einen Priester für die menschliche und geistliche Beratung der Pastoralreferenten. Der Geistliche Berater kann in seinen Aufgaben durch vom Bischof bestellte Mitarbeiter (Priester, Ordensleute, Laien) unterstützt werden.

Die Pastoralreferenten werden an der Planung der Fortbildung angemessen beteiligt. In der Fortbildung ist von den Verantwortlichen des Bistums eine Koordination der Bemühungen für alle pastoralen Dienste anzustreben. Alle Fortbildungsangebote sollen so angelegt sein, dass sie den einzelnen zugleich zu persönlichen Fortbildungsbemühungen anregen.

Im Rahmen der spirituellen Fortbildungsangebote soll auch die Lebenssituation der Pastoralreferenten als Verheiratete oder Unverheiratete berücksichtigt und ggf. ihre Familien miteinbezogen werden.

Die aktive Teilnahme am religiösen Leben der Gemeinde ist für die Pastoralreferenten nicht nur Vollzug ihres persönlichen Glaubens, sondern auch tragfähige Grundlage ihres Berufes und wirksames Zeugnis ihres pastoralen Dienstes.

Wesentliche Elemente der dritten Bildungsphase sind:

- regelmäßige Fortbildungstage, die auch die spirituelle Dimension einschließen,
- mehrtägige Studienkurse,
- Besinnungstage und Exerzitien.

Näheres regeln die diözesanen Ordnungen.

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz,
Cloppenburg, den 10.03.1987

Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 06. bis 09.03.2006 hat die nachstehenden „Kirchlichen Anforderungen“ beschlossen, die auf der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 12.03.2003 aufbauen und diese ergänzen. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat die „Kirchlichen Anforderungen“ am 5.12.2006 für fünf Jahre ad experimentum approbiert und der Publikation in der vorliegenden Form am 07.07.2008 zugestimmt. In analoger Weise gelten diese „Kirchlichen Anforderungen“ auch für das Studium der Katholischen Theologie der Pastoralreferentinnen und -referenten.

Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses

Das Studium der Katholischen Theologie ist in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 geregelt und wird mit der Diplomprüfung bzw. mit der Kirchlichen Abschlussprüfung abgeschlossen („Theologisches Vollstudium“).

Die vorliegenden „Kirchlichen Anforderungen“ schaffen auf der Grundlage der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 12. März 2003 die normativen Voraussetzungen für die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie im Rahmen des Bologna-Prozesses. Sie ergänzen die Vorgaben der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ zu „Struktur und Organisation des Studiums“ (Nrn. 130–144) und ermöglichen als Strukturvorgabe die Wahrung elementarer hochschul- und län-

derübergreifender Gemeinsamkeiten zwischen den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen.

Die „Kirchlichen Anforderungen“ sind von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 8. März 2006 beschlossen und durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 5. Dezember 2006 für fünf Jahre „ad experimentum“ approbiert worden. Die Deutsche Bischofskonferenz wird bis zum Jahr 2010 die Implementierung der „Kirchlichen Anforderungen“ und die weitere Entwicklung des Bologna-Prozesses im engen Zusammenwirken mit dem Heiligen Stuhl begleiten, um im Gespräch mit den Theologischen Arbeitsgemeinschaften und dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen vorzunehmen zu können.

Für Zwei-Fach BA-/MA-Studiengänge mit Beteiligung der Katholischen Religion hat die Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. September 2003 mit den „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach“ eine eigene Regelung getroffen, die von der Kongregation für die Bischöfe am 18. Januar 2005 für fünf Jahre „ad experimentum“ rekognosziert worden ist. Sie ist am 1. Mai 2005 in Kraft getreten.

Die vorliegenden Anforderungen dienen dem Ziel der Studienreform. Wichtige Elemente hierzu sind:

- „Theologische Grundlegung“ in den ersten Semestern;
- Einführung des Grundsatzes des aufbauenden Lernens;
- Studium der Theologie in ihren vier Bereichen sowie der Philosophie während des gesamten Studiums;
- Modularisierung und Einführung von Leistungspunkten;

- Stärkere interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums bei Wahrung der Fächerstruktur der Theologie.

Die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 7–19) geht in ihrer Bildungskonzeption über die rein wissenschaftliche Ausbildung hinaus und umfasst die drei Dimensionen „Theologische Bildung“, „Geistliches Leben und menschliche Reifung“ sowie „Pastorale Befähigung“. Sie legt damit auch für das wissenschaftliche Studium einen ganzheitlichen Ansatz zu Grunde, der den Erwerb von Kompetenzen (z. B. Fach-, Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz) einschließt, die Priester in den verschiedenen Handlungsfeldern benötigen. Die Studienangebote müssen diesen drei Dimensionen Rechnung tragen.

Eine so ausgerichtete Ausbildung erfordert die enge Zusammenarbeit zwischen den Katholisch-Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Ausbildungseinrichtungen (Priesterseminare, Theologenkonvikte und Mentorate, vgl. unten Nr. 3). Durch Absprache ist sicherzustellen, dass für das kommunitive Leben und die spezifischen Ausbildungselemente der Priesterseminare und Theologenkonvikte zeitlich genügend Raum bleibt.

Die in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 144) vorgesehene Studienberatung gewinnt bei der Modularisierung des Studiums an Bedeutung. Sie ist zu Beginn (Grund- bzw. Eingangsberatung) und während des Studiums (Studienverlaufsberatung) verbindlich vorzusehen, damit der Student sein Studium mit Blick auf das Studienziel inhaltlich sinnvoll anlegen und eine unnötige Verlängerung des Studiums vermeiden kann. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung des Externen Jahres, wobei die Wahl des Studienortes und die vorgesehenen Belegungen vorab zu beraten und abzustimmen sind. Die Beratung ist sowohl Aufgabe der theologischen Fakultät als auch des Kollegiums des Priesterseminars

bzw. Theologenkonvikts. Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der in den örtlichen Ordnungen geforderten Studienberatung teilgenommen hat.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Katholische Theologie an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung von außerhalb Deutschlands erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist, die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften insbesondere unter Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen zu beachten. Zuständig für die Anerkennung ist die Katholisch-Theologische Fakultät.

I. Inhaltliche Vorgaben und Verteilung der Fächer

Für die inhaltliche Gestaltung des philosophisch-theologischen Studiums sind die Vorgaben der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 73–129) mit ihren detaillierten Angaben zum Gesamtziel des Studiums sowie zu den Studien- und Prüfungsinhalten der einzelnen theologischen Disziplinen verbindlich. Der Katalog der Studien- und Prüfungsinhalte stellt keinen Studienplan dar, sondern gibt die Inhalte wieder, die von den Absolventen beim Abschluss des Studiums nachprüfbar beherrscht werden müssen. Er wahrt den Fakultäten hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, der interdisziplinären Zusammenarbeit, der Form der Lehrveranstaltungen etc. einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

Um ein umfassendes Theologiestudium gewährleisten zu können, bleibt die Aufstellung der „Pflichtstunden“ (Semesterwochenstunden – SWS) der theologischen Fächer der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 132) verbindlich:

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| Altes Testament | 16 SWS |
| Neues Testament | 18 SWS |
| Kirchengeschichte | 16 SWS |
| Philosophie | 20 SWS |
| Fundamentaltheologie | 10 SWS |
| Dogmatik | 20 SWS |
| Moraltheologie | 12 SWS |
| Christliche Gesellschaftslehre | 8 SWS |
| Pastoraltheologie | 8 SWS |
| Religionspädagogik und Katechetik | 8 SWS |
| Homiletik | 3 SWS |
| Liturgiewissenschaft | 8 SWS |
| Kirchenrecht | 10 SWS |
| Humanwissenschaftliche Studienanteile | 4 SWS |
| Grundkurs | 2 SWS |
| Schwerpunktbildung | <u>17 SWS</u> |
| Gesamt: | 180 SWS |

Die Verteilung der Pflichtstunden auf die Module und die Umrechnung auf Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS (Credit point = CP) liegen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen (vgl. unten Nrn. 2–4) bei den einzelnen Fakultäten.

2. Studienaufbau und formale Studienanforderungen

Hinsichtlich des Aufbaus des Studiums gilt der Grundsatz des aufbauenden Lernens. In den ersten beiden Semestern des ersten Studienabschnitts („Theologische Grundlegung“) sollen die Studierenden die grundlegenden Inhalte und Methoden kennen lernen, eine theologisch reflektierte Vorstellung von der inneren Struktur und Einheit des christlichen Glaubens entwickeln und Einblick in typische Fragestellungen der Philosophie und der vier theologischen Bereiche – Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie – gewinnen. Die Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Studienphasen erfolgt mit Bezug zu dieser „Theologischen Grundlegung“, so dass die Studierenden das in vertieften Studien erworbene Wissen in seiner Verknüpfung mit dem Ganzen der Theologie erkennen und bewerten können. In allen Phasen des Studiums ist mithin die Theologie in ihrer ganzen Breite präsent, auch wenn sie aus didaktischen Gründen in den einzelnen Fächern auch in exemplarischer Form vermittelt wird.

Ziel der Philosophie im Theologiestudium ist es nach der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979, eine „solide[.] philosophische[.] Grundlage“ für das Theologiestudium zu schaffen (vgl. Art. 72 a). Die Studierenden sollen „zu eigener Einsicht in die Voraussetzungen menschlichen Erkennens, Sprechens und Handelns und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden“ befähigt werden (Rahmenordnung für die Priesterbildung Nr. 101). Mit Blick auf die propädeutische Funktion der Philosophie bildet sie im ersten Studienabschnitt – insbesondere im Rahmen der „Theologischen Grundlegung“ – historisch und systematisch einen besonderen Schwerpunkt, unter Einschluss

von Metaphysik und philosophischer Gotteslehre. In ihrem Eigenstand und in ihrer spezifischen Beziehung zur Theologie wird die Philosophie auch im zweiten Studienabschnitt angeboten. Dies schließt die Möglichkeit ein, das Thema der Abschlussarbeit aus der Philosophie zu wählen.

Das in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 131 f.) vorgesehene fünfjährige Studium mit 180 Semesterwochenstunden (SWS) ist für die Vermittlung der philosophischen und theologischen Studieninhalte unverzichtbar, wobei Raum für Schwerpunktbildung und human-wissenschaftliche Studienanteile bleibt. Die Pflichtseminare sind – neben den Vorlesungen, Übungen und Unter- bzw. Proseminaren – in der Zahl von 180 Semesterwochenstunden enthalten.

Der erste Studienabschnitt bietet eine Einführung in theologisches Denken sowie eine erste Vermittlung von Inhalten und Methoden der Philosophie und der Katholischen Theologie. Er dauert 3 Jahre. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 22. September 2005 entspricht dies 180 ECTS-Leistungspunkten (vgl. hierzu unten Nr. 3). Es sind – zusätzlich zu den Unter- bzw. Proseminaren – mindestens 2 Seminare zu absolvieren. Die Seminare sind aus verschiedenen Bereichen der Theologie bzw. der Philosophie zu nehmen. Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulbescheinigungen vorliegen. Über die Absolvierung des ersten Studienabschnitts wird eine Bescheinigung erstellt (Transscript of records).

Der darauf aufbauende zweite Studienabschnitt soll eine fachliche Vertiefung in allen Bereichen der Theologie bieten, die für die Berufspraxis des Priesters notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermitteln sowie die Vorausset-

zungen für eine weitere Vertiefung und für selbständige theologische Forschungen schaffen. Der zweite Studienabschnitt umfasst eine Studiendauer von 2 Jahren und wird mit einer Prüfung als akademischer bzw. als Kirchlicher Abschlussprüfung abgeschlossen. Nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz entspricht dies 120 ECTS-Leistungspunkten. Darin sind 15 – 30 ECTS-Leistungspunkte für die obligatorische Abschlussarbeit eingeschlossen. Insgesamt sind mindestens 3 Seminare zu absolvieren, wobei nicht mehr als zwei Seminare aus demselben Bereich – darunter auch die Philosophie – gewählt werden können.

Nach der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nr. 130) sind geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen. Die Kenntnis der Sprachen ist Studienvoraussetzung. Der Nachweis soll möglichst bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgen. Er wird durch Fakultätsprüfung oder durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) geführt. Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden.

In geeigneten theologischen und philosophischen Lehrveranstaltungen werden die Sprachkenntnisse zur Anwendung gebracht und eingeübt.

3. Grundsätze für die Modularisierung

Die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 fordern für die Modularisierung einen „hochschulübergreifenden Konsens“ über die Definition von Modulen. Die Module sollen sich „in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen“. Module sind als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule auszuweisen.

Die Module sind auf der Grundlage der Vorgaben zu den Studien- und Prüfungsinhalten der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 73–129) so zu gestalten, dass das Gesamt der Theologie vermittelt wird. Die Bezeichnung und die Darstellung der Module müssen in der Studienordnung, im Studienangebot und in den Modulbescheinigungen (Transscript of records) so erfolgen, dass der Beitrag der einzelnen Fächer entsprechend dem o. g. Katalog der Studien- und Prüfungsinhalte klar und nachprüfbar ausgewiesen wird.

Die Module sind so zu beschreiben, dass sich die einzelnen Lehrveranstaltungen thematisch aufeinander beziehen und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit – auch über die Grenzen der Theologie hinaus – ermöglicht wird.

Für die Modularisierung gelten gegenwärtig die Definitionen und Standards der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000.

Die Module sollen 1 bis 2 Semester dauern und Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6–10 SWS umfassen.

Für die Module und die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen ist der notwendige (durchschnittliche) studentische Arbeitsauf-

wand zu ermitteln und nach dem European Credit Transfer System – ECTS in Leistungspunkten auszuweisen. Für die Katholische Theologie wird in der Regel davon ausgegangen, dass ein Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden mit einem ECTS-Leistungspunkt (Credit point = CP) zu bewerten ist. Hieraus ergeben sich folgende Richtwerte:

Vorlesung, 1 SWS

| | | | |
|--------------------------------------|---|----------------------|----------------|
| Vorlesungsdauer | = | = 15 Kontaktstunden | 0,50 CP |
| Vor- und Nacharbeit je 15 Minuten | | = 7,5 Arbeitsstunden | 0,25 CP |
| Vorbereitung und Prüfung | = | = 15 Arbeitsstunden | <u>0,50 CP</u> |
| | | | 1,25 CP |

Seminar, 2 SWS

| | | | |
|---------------------|---|---------------------|----------------|
| Seminardauer | = | = 30 Kontaktstunden | 1,00 CP |
| Vor- und Nacharbeit | = | = 30 Arbeitstunden | 1,00 CP |
| Seminararbeit | = | = 45 Arbeitsstunden | <u>1,50 CP</u> |
| | | | 3,50 CP |

Bei weiteren akademischen Lehrformen wird die jeweilige Arbeitsbelastung in angemessener Relation zu diesen Festlegungen berechnet. Bei außergewöhnlich hoher Arbeitsbelastung kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine höhere Kreditierung vorgenommen werden.

ECTS-Leistungspunkte können nur nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfungsleistung vergeben werden (Modulprüfung, die eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung, einen Vortrag bzw. eine Hausarbeit umfassen kann). Auf qualitativer Ebene werden die Leistungen durch Noten bewertet. Leistungspunkte und Noten sind in der Modulbescheinigung getrennt auszuweisen.

Außerhalb des Hochschulwesens – etwa in Studienangeboten der Priesterseminare, Theologenkonvikte und Mentorate – erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einstufung auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt, Art und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und die übrigen im Beschluss der Kultusministerkonferenz „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“ vom 28. Juni 2002 genannten Bedingungen erfüllt sind. Hierzu gehört auch, dass die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen im Rahmen der Akkreditierung des Studienganges überprüft werden.

4. Pflichtmodule des konsekutiven Theologiestudiums

Die im Folgenden aufgeführten Pflichtmodule bilden den unverzichtbaren Kernbestand des Studiums der Katholischen Theologie. Sie können durch Wahlpflicht- und Wahlmodule ergänzt werden. Die bei den Modulen genannten Fächer sollen die fachlichen Schwerpunkte bezeichnen; die konkrete Realisierung und die damit zusammenhängende Beteiligung der Fächer liegen bei den Fakultäten.

4.1 Erster Studienabschnitt (108 Semesterwochenstunden)

„Theologische Grundlegung“ (36 Semesterwochenstunden)

In den ersten beiden Semestern soll eine „Theologische Grundlegung“ erfolgen. Sie soll eine Einführung in die Philosophie

und in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche umfassen. Neben einer Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sind insbesondere die grundlegenden Inhalte des Glaubens entsprechend der Heiligen Schrift, der lebendigen Überlieferung der Kirche und der authentischen kirchlichen Lehre in organischer und umfassender Weise zu vermitteln, wie sie im Katholischen Erwachsenen-Katechismus und im Katechismus der Katholischen Kirche bzw. dessen Kompendium als Grunddokumente für die Katechese erschlossen und zusammengefasst sind.

Der von der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (Nrn. 85–88) geforderte „Theologische Grundkurs“ bietet eine „Einführung in den Glauben und dessen theologische Reflexion sowie in die Ganzheit der Theologie in der Vielfalt ihrer Fächer und in ihrem Zusammenhang mit der Seelsorge“ (Nr. 86). Er kann in zwei Varianten realisiert werden:

a) Die Module M 1–5 der „Theologischen Grundlegung“ bilden in ihrer Gesamtheit den „Theologischen Grundkurs“. Dabei sind die Lehrveranstaltungen so anzulegen, dass in jeder Perspektive das Ganze der Theologie unter Einschluss methodischer und propädeutischer Elemente zur Geltung gebracht wird.

Die Module der „Theologischen Grundlegung“ sollen im Jahreszyklus angeboten werden.

- M 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament)
- M 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht
(Schwerpunktfächer: Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte)
- M 3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht
(Schwerpunktfächer: Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre)

- M 4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht
(Schwerpunktfächer: Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik)
- M 5: Philosophie: Vernunft und Glaube
(Schwerpunktfächer: Philosophie, Fundamentaltheologie)

b) Alternativ kann der „Theologische Grundkurs“ in einem zusätzlichen Modul (M 0) unter dem Titel „Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt“ als Basis für die weiteren Module der „Theologischen Grundlegung“ (M 1–5) angeboten werden. Entscheidend kommt es in diesem Modul 0 darauf an, den inneren Zusammenhang der theologischen Fächer darzustellen: Dass nämlich die Theologie die Gesamtwirklichkeit unter Rücksicht der Selbstoffenbarung des Dreifaltigen Gottes betrachtet und durch diese Perspektive ein einheitliches Formalobjekt gewinnt. Die anderen Module (M 1–5) haben dann in entsprechend angepasster Gewichtung stärker den Charakter einer Einführung in die Inhalte und Methoden der verschiedenen theologischen Bereiche sowie in die Philosophie.

Aufbau und Vertiefung (72 Semesterwochenstunden)

In den Semestern 3–6 des ersten Studienabschnitts sollen die im Rahmen der „Theologischen Grundlegung“ erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt und vertieft werden. Die Aufbau- und Vertiefungsphase hat einen Umfang von 72 Semesterwochenstunden. Die Module sollen thematisch ausgerichtet sein und Gelegenheit zur intra- und interdisziplinären Zusammenarbeit bieten. Sie sollen möglichst in einem zweijährigen Zyklus angeboten werden:

-
- M 6: Mensch und Schöpfung
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Moraltheologie, Philosophie)
- M 7: Gotteslehre
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Philosophie)
- M 8: Jesus Christus und die Gottesherrschaft
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Dogmatik, Fundamentaltheologie)
- M 9: Wege christlichen Denkens und Lebens
(Schwerpunktfächer: Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Moraltheologie)
- M 10: Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
(Schwerpunktfächer: Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht)
- M 11: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik)
- M 12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
(Schwerpunktfächer: Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Kirchenrecht, Philosophie)
- M 13: Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft
(Schwerpunktfächer: Religionspädagogik, Pastoraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik)
- M 14: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Fundamentaltheologie, Philosophie)
- M 15: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung
(Schwerpunktfächer: NN)

4.2 Zweiter Studienabschnitt (72 Semesterwochenstunden)

Der zweite Studienabschnitt bietet eine Vertiefung in allen Bereichen der Theologie. Er umfasst 72 Semesterwochenstunden. Die Module sollen im Jahreszyklus angeboten werden.

- M 16: Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments
- M 17: Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte
- M 18: Vertiefung im Bereich der Dogmatik
- M 19: Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie
- M 20: Vertiefung im Bereich der Moralthologie und der Christlichen Gesellschaftslehre
- M 21: Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik
- M 22: Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft
- M 23: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

5. Prüfung/Grad/Diploma Supplement

Das Studium wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die als eigene Qualifikation insbesondere der notwendigen Synthese der theologischen Fächer dient. Die Prüfung besteht aus einer obligatorischen Abschlussarbeit sowie schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen. Die studienbegleitenden Leistungen gehen in die Gesamtnote mit bis zu 40 Prozent ein.

Das Theologische Vollstudium wird gemäß „Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ord-

nungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution ‚Sapientia Christiana‘ und der ihr beigefügten ‚Ordinationes‘, (Nr. 234/78) vom 1. Januar 1983 (Akkommodationsdekret) Nr. 17 mit dem akademischen Grad des „Diplomtheologen“ (Abkürzung: Dipl. theol.) abgeschlossen*. Der Grad des Diplomtheologen ist kanonischer Grad im Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979 nach Maßgabe des Akkommodationsdekrets Nr. 16.

Über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model als ergänzende Information zur Bewertung und Einstufung der Abschlüsse beizufügen. Die kirchenrechtliche Qualität der verleihenden Einrichtung, des Grades etc. ist eigens auszuweisen.

6. Akkreditierung/Genehmigung

Die Studiengänge sind gemäß den Vorgaben des Heiligen Stuhls und der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der Kultusministerkonferenz zu akkreditieren.

Bei der Akkreditierung sind die kirchlichen Rahmenvorgaben – zur Zeit insbesondere die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 sowie die hierzu erlassenen

* Die „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 sehen die dem Diplom gleichwertige neue Bezeichnung „Magister Theologiae“ vor. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 26./27. November 2007 sein Einverständnis zu den „Eckpunkten“ erklärt.

„Verordnungen“ vom 29. April 1979, das „Akkommodationsdekret“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 1. Januar 1983, die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 12. März 2003, die „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 sowie die vorliegenden „Kirchlichen Anforderungen“ – zu beachten.

Die Einrichtung der Studiengänge und der Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Landes, die nur mit Zustimmung der Kirche erteilt werden kann. Zuständig ist der Ortsordinarius (Akkommodationsdekret Nr. 1,c, 3 sowie 12 und 13). Der Ortsordinarius hat vor seiner Zustimmung das Urteil des Apostolischen Stuhls einzuholen (Akkommodationsdekret Nr. 14).